Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1948)

Heft: 4-5

Artikel: Rechtsgeschichte der Rheinbrücke zwischen Thusis und Sils

Autor: Liver, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397354

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chur April/Mai 1948 Nr. 4/5

BÜNDNERISCHES
MONATSBLATT
ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT JEDEN MONAT

Rechtsgeschichte der Rheinbrücke zwischen Thusis und Sils*

Von Prof. Dr. Peter Liver, Bern

Erster Abschnitt

Der Brückenrodel (die jura de Ponte Renasca[1])

I. Der Text

Bischöfl. Archiv, Chur. Urbar D fol. 32 und 33[2].

Dis sind die recht der brugg genant Renasca, die v̂ber den Rin gat ze Tusens, als si der erwürdig her Reuerius[3] bischoff ze Chur hies verschriben.

Des ersten der mayerhoff von Muntair[4] git ain tramen viij clafter lang.

Item der mayerhoff von Redeseien[5] vnd der mayerhoff von Flerden git ieklicher ain tramen viij clafter lang.

Item der mayerhoff von Sarn git ain tramen xij clafter lang.

Item der mayer von Serlas[6] mit den fryen ain tramen xij clafter lang.

Item der mayerhoff Vendrica[7] j tramen xij clafter lang.

Item der mayerhoff herr V̊lrichs de Seillas[8] ij tramen iecklichen viij clafter lang.

Item die lüt her Dietmars von Scannies[9] j tramen viij klafter.

Item Colonia Almannorum ze Tusans j stůl, iij clafter lang.

Item das husgesind des vitzdum von Tusens j fůß.

Item das husgesind des herr V̊lrich von Seiles ain fůß.

Item das husgesind her V̊lrich von Muries[10], des vitzdums vnd her Hermans von Püge[11] j stůl, iij clafter lang.

* Erster Teil: Die Herrschaftsverhältnisse im Tumleschg und am Heinzenberg vom 12. bis ins 15. Jahrhundert, Bündn. Monatsblatt 1947, Nr. 10.

Vnd die stertzadura[12] von dem closter sol den selben stůl zühen.
Vnd die fryen lüt von Palûdes[13] sond j fůß geben in den selben stůl.
Vnd der procurator der fryen von Paludes vnd her Růdolf ain fůß.
Wer ain fůß git der sol och geben den funfclaftrigen bům den fůß ze fůren an das wasser vnd widan die darzů notdurftig sind.
Wer ein tramen git, der sol och geben striken das man den tramen mit an das wasser vnd an die rechten stat zûch.
Der mayer von Andair sol bi der brugg sin so man die machen wil. Vnd sol och da haben ij striken. Vnd ain ysnin ketnen.
Item Colonia de Paretze Vnd colonia von Sarne sond gen ij latten vnd ij striken ze ziehen den ersten tramen ûber den Rin.
Wer ain tramen git der sol och geben striben vnd latten die notdurftig sind den tramen ze legen vnd ze fůgen vnd widen die dar zů notdurftig sind.
Item von ainem ieklichen dienst sol man geben xvj palanken.
Item die fryen sond geben den dritten tail der palanken.
Item das lehen von Tellaws[14] von der smitten sol geben xvj palanken.
Item Otto von Sumwix[15] von dem lehen von der cammer viij palanken.
Item von Seilles von dem becher ampt[16] viij palanken.
Item von der Coloni der korherren ze Alün[17] xvj palanken vnd iiij d an wert dem brugger.
Item Colonia von Paretz von dem hoff Muntair iiij d an wert dem brugger.
Item von der Coloni de Alûn de Curti de Schyrans iiij d an wert git man dem brugger.
Item Colonia von Paretz von dem hoff Zerannes iiij d an wert dem brugger.
Item von dem hoff von Flerden iij colonien.
Item von dem hoff Medsien iij colonien.
Item von dem hoff von Serles iij colonien.
Item von dem hoff de Munta v colonien.
Item von dem hoff de Sarnes v colonien.
Der sol ain ieklich geben xvj palanken.
Was alts holtz von der brugg kunt, das sol alles sin des bruggers.
Item wer ain stůl git der sol och die lůcher drin machen.
Item so git man dem brughůter das er die brugg behab vnd behůt iij ß an wert.
Der mayer von Flerden git von der coloni iiij d an wert.
Item stertzadûra von dem closter git iiij d an wert.
Item her V̊lrichs coloni von Seilles git iiij d an wert.
Item herr Egen Marschalk[18] vnd her V̊lrich sond geben vj palanken.
Es sol ain ieklich palank dryer clafter lang sin vnd ain schůchs groz ze dem minder tail.

Item wes der man ist ze dem tail des R i n s der sol komen vnd helfen die brugg machen, ob er darzů gerůft wirt vnd ist das er darzů nit kunt so ist er veruallen die pen als hie nach von der brugg ûber die E l b e l geschriben ist.[19]

Vnd so die brug gemacht ist so sol der vitzdum achten das allû ding wol standent. Vnd mag denn ain hůter legen, der die brugg behůt, wenn er wil, doch nach rat dero die die brugg machent. Vnd dem brughůter wirt da von als ob geschriben ist.

Wår och enthain tram, stůl, fůß oder palank nit als er von rechts wegen sin sol, den mag ain vitzdum darumb bůtzen vnd besren.

II. Anmerkungen zum Text des Brückenrodels

[1] Der Titel «Iura de ponte Renasca» findet sich nicht in der Quelle selber, sondern wird, unter Aufnahme der Bezeichnung «Brugg genant R e n a s c a» im Text, entsprechend dem Titel des Rodels für die Albulabrücke (Iura de ponte Alvella) in der Publikation von M u o t h, gebildet (Ämterbücher, S. 42 f).

[2] Der Text im Urbar D des Bischöflichen Archivs ist eine fehlerhafte Abschrift des Brückenrodels, der nicht im Original erhalten ist. Das Original war sicher in lateinischer Sprache abgefaßt, so daß hier eine Übersetzung oder die Abschrift des bereits übersetzten Rodels vorliegt. Die Bezeichnung des Urbars als «Urbar D» stammt von Wolfgang von J u v a l t (vgl. das Quellenverzeichnis in dessen Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, 1871). Die chronologische und sachliche Ordnung der Urbarien A bis E bereitet Schwierigkeiten. Es darf nach freundlicher Mitteilung des Bischöflichen Archivars, Herrn J. B a t t a g l i a, angenommen werden, daß das Urbar D zu den Urbarien aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört.

[3] R e u e r i u s ist verschrieben aus R i n e r i u s. Bischof R i n e r i u s (Reinher, Rainer), nach J u v a l t, S. 143, erwählt zwischen dem 22. Mai 1194 und dem 10. März 1195, gestorben am 9. November 1209, entstammte der Familie der Herren von T o r r e und war der Sohn des kaiserlichen Vogtes im Bleniotal A l c h e r i u s. Dieser und auch seine Söhne waren um die Mitte des 12. Jahrhunderts nach Karl M e y e r die Hauptstützen der obertessinischen Reichspartei im Kampf gegen Mailand. Ein Zweig der Familie hat sich im Lugnez niedergelassen und die Güter im Bleniotal 1298 verkauft. Ein Bruder des Bischofs Rainer, A l b e r t, war mit einer Tochter Heinrichs von S a x verheiratet, wurde dessen Nachfolger als Herr des Misox' und nahm den Namen v o n S a x an. Er wurde damit der Begründer der zweiten Familie dieses Geschlechts. Sein Sohn, Heinrich, ist auch Inhaber der Klostervogtei Disentis. Vgl. M e y e r Karl, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., 1911, S. 85; M a y e r J. G., Geschichte des Bistums Chur I. 1907, S. 223; M ü l l e r P. Iso, Disentiser Klostergeschichte I. 1942, S. 124; Art. T o r r e im HBLS. Aus der Amtszeit des Bischofs Reiner ergibt sich die Datierung des Rodels auf die Zeit um 1200, welche bestätigt wird durch Anhaltspunkte über die Lebenszeit verschiedener im Text genannter Persönlichkeiten. W. v. J u v a l t verlegt den Rodel in seiner Urkundensammlung (Codex C) in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts (St. A. Graubünden).

[4] M u n t a i r, Haupthof des Klosters C a z i s zu Cazis selbst, wo der Name noch heute als Flurname (Montèr) vorkommt.

[5] Redeseien ist verschrieben aus Medeseien, weiter unten im Text heißt der Hof Medsien. Das ist Medezen, einer der fünf großen Haupthöfe des Klosters Cazis am Heinzenberg, dessen Güter zu Masein und Thusis lagen. Medezen ist Masein, aber nur der untere Teil der heutigen Gemeinde mit Teilen der heutigen Gemeinde Thusis. Zur Siedlung Medezen dürfte das Unterdorf Masein gehört haben. Vgl. auch Muoth, Ämterbücher, S. 67.

[6] Serlas, weiter unten im Text Serles, auch etwa Serlis genannt, ist ebenfalls ein Großhof des Klosters Cazis, auch er zu Masein gelegen und zwar im oberen Teil der Gemeinde, wohl mit dem Oberdorf als Siedlung.

[7] Vendrica war ebenfalls ein Meierhof des Klosters Cazis. Das ergibt sich aus der Bestätigung der Besitzungen dieses Klosters durch Papst Hadrian IV. vom 27. November 1156 (CDR I Nr. 132). Da werden aufgeführt: die capella beati Martini und die capella beati Albani (auf Carschenna, am Weg über Hohenrätien in die Viamala), sodann die bekannten fünf Haupthöfe: Curtis de Montaira, curtis de Sarn, curtis de Flirden, curtis de Medezena et Tosana, curtis de Serlis. Dann folgt die curtis de Scanzan (im Vinschgau) und hierauf die curtis Uenderiga, dann die curtis Ormen (Urmein). Aus der Tatsache, daß der Meierhof Vendrica auch im Brückenerodel aufgeführt ist, kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß er sich wie alle anderen da verzeichneten Höfe des Klosters am Heinzenberg befindet. Der Name ist jedoch völlig unbekannt und erscheint in keiner weiteren Urkunde mehr, auch nicht im Urbar des Klosters Cazis vom Jahre 1512. Der Hof dürfte zu den Besitzungen gehören, welche dem Kloster Cazis im 13. Jahrhundert entfremdet worden sind. Wenn es ein Hof von der Größe der übrigen Haupthöfe gewesen wäre, so könnte er am ehesten auf Gebiet der heutigen Gemeinde Präz gelegen haben, wo der Besitz des Klosters Cazis in der folgenden Zeit auffallend gering ist, aber sich die Burg und Herrschaft Heinzenberg befindet, zu welcher sehr wohl Güter gehört haben können, welche dem Kloster Cazis entfremdet worden sind.

[8] Seillas ist Sils. Das Geschlecht der Herren von Sils ist urkundlich belegt für das Ende des 12. und das 13. Jahrhundert. Vgl. Juvalt, Necrologium Curiense, Register, S. 187, ferner: 1149 Sigifridus de Sillas (CDR I Nr. 122), 1216 Henricus miles de Silles (CDR I Nr. 240), 1228 Henricus de Silles ministerialis (CDR I Nr. 200), 1257 H. dictus de Sillis (CDR I Nr. 231), 1354 Ulrich von Süls (CDR II Nr. 334). In der Zeit unseres Brückenrodels werden die von Sils Ministerialen des Bischofs gewesen sein. Juvalt, Forschungen, S. 207, vermutet, Ehrenfels könnte der ursprüngliche Sitz der Herren von Sils sein; ihr im Rodel genannter Meierhof könnte in Sils gewesen sein. Wahrscheinlicher ist, daß er am Heinzenberg lag.

[9] Scannies ist verschrieben aus Scammes (Schams). Dietmarus de Shammes filius Symonis, 1277 (CDR I Nr. 243); Simon de Sassame 1219, Fossati, Codice dipl. della Rezia (Periodico Comense 9, 1892) Nr. 237; Heinricus de Scames 1210 (CDR I Nr. 177 und Helbok, Regesten von Vorarlberg, Nr. 331); Dietmarus de Shammes 1259 (CDR I Nr. 236).

[10] Muries ist verschrieben aus Murezen, wie Juvalt in seiner Abschrift anmerkt. Ulricus de Murezens kommt denn auch tatsächlich 1210 vor (CDR I Nr. 177); als Olricus de Mureizens bei Helbok, Regesten, Nr. 331; fratres de Moraissen 1289 (R. U. Nr. 9). Das ist das Geschlecht derer von Morissen. Im Necrologium Curiense sind ver-

schiedene Angehörige des Geschlechts verzeichnet. Juvalt bemerkt dazu: «ein selten vorkommendes bischöfliches Ministerialengeschlecht aus dem Lugnez».

[11] Der Todestag Hermanns de Pugo ist im Necrologium Curiense verzeichnet. Juvalt bemerkt dazu: «Wohl identisch mit dem Pfäferser Dienstmannen de Puigis. Bernardus de Puigo 1160 (CDR I Nr. 136, Mohr vermutet, Puigo sei identisch mit Pagig); Henricus de Puigis ministralis 1276 (CDR I Nr. 281).

[12] Stertzadura, weiter unten im Text Stertzadüra, ist die Bezeichnung für ein Gut oder Heimwesen, das dem Kloster Cazis gehörte. Ein bonum (Gut) Sterzadüra gab es auch zu Scheid (Muoth, Ämterbücher, S. 82, Anmerkung 2). Im antiquum registrum ecclesiae Curiensis 1290—98 (CDR I8I Nr. 76, S. 103) sind unter den Kirchen und Zehntinhabern, welche ihre Abgaben, wie insbesondere das kathederaticum, die quarta (pars) decimarum oder decimationum dem Bischof zu entrichten haben, auch angeführt: Item apud Schulles c. et lxviii siliquas, de quibus tenetur plebanus lx siliquas. Abbas montis S. Mariae lx siliquas, dominus de Richenberg et Nanno de Ramuscia xl siliquas. Et sterzada viii siliquas. Die Sterzadüra (sterzada dürfte das gleiche bedeuten) scheint in jener Zeit nicht ein Flurname gewesen zu sein, sondern der Begriff für ein Gut, das eine bestimmte Funktion in der wirtschaftlichen oder rechtlichen Organisation der Kirche oder eines Klosters erfüllte. Es scheint, daß eine Kirche oder ein Kloster nur eine Sterzadüra gehabt habe. Nur unter dieser Voraussetzung kann man von der Sterzada schlechthin, ohne Ortsangabe, sprechen und von der Sterzadüra des Klosters.

Das Wort sterzadüra ist eine Ableitung auf -atura von einem Verb sterzar. Durch die Endung -atura, adüra wird eine Tätigkeit und dann auch das Ergebnis der« Tätigkeit zum Ausdruck gebracht. Zarcladüra, engad., zu zerclar, ist das Ausjäten und das ausgejätete Unkraut; scuadüra, engad., zu scuar, ist das Fegen und das Weggefegte, der Kehricht. Dann aber wird mit dieser Endung auch das Entgeld für die Tätigkeit bezeichnet. Inferradüra (zu inferrar) ist das Beschlagen des Pferdes, aber auch der Lohn dafür; aradüra (zu arar) ist das Pflügen, aber auch der Lohn dafür; ingraschadüra (zu ingraschar), mästen, hat auch die Bedeutung von Mastlohn; pendradüra (zu pendrar) heißt Pfändung und Pfändungsgebühr; resgiadüra (zu resgiar) heißt der Sägeschnitt und auch der Sägelohn. Sterzar kommt in der Bedeutung von dreiteilen vor (tertiare). In diesem Sinne ist das im Engadin noch gebräuchliche Wort sterzada zu verstehen. Es bedeutet Vermögenausscheidung (Ladinisches Wörterbuch von Bezzola und Tönjachen). Und zwar ist es ursprünglich sicher die Ausscheidung nach Dritteln zwischen Mann und Frau oder zwischen Eltern und Kindern. So Melcher, Annalas 37, 110: partir in 3 parts, $^2/_3$ dalla vart del hom e $^1/_3$ dalla vart della duonna. (Diese und weitere Aufschlüsse verdanke ich der freundschaftlichen Hilfe von Herrn Prof. J. Jud in Zürich.) Auf Grund des so bestimmten Wortsinnes werden wir unter einem bonum sterzadüra am ehesten ein Gut zu verstehen haben, von dem eine bestimmte Abgabe geschuldet wird, welche einen Drittel ausmacht, also als tertia bezeichnet werden könnte. Diese Abgabe könnte der Grundzins, bestehend in einem Drittel des Ertrages sein. Wenn diese Pacht- oder Leiheform üblich war, wäre aber nicht recht verständlich, warum die Bezeichnung sterzadüra so selten ist und so charakterisierend für ein einziges Gut, daß es und nur es so hieß. Die hievor zitierte Stelle aus dem Antiquum registrum ecclesiae Curiensis ließe an eine Sonderstellung der Sterzada hinsichtlich der Zehntpflicht denken. Von den 168 siliquae (Schot, Geschöt, nach Juvalt eine Art Wertkäs), welche von der Schulser Kirche als kathederaticum oder quarta

decimarum durch die Zehntbezüger dem Bischof abzuliefern sind, haben der Pfarrer, der Abt von Marienberg, der Herr von Reichenberg und Nanno von Remüs je 40 siliqua zu leisten, während die sterzada 8 siliquae zu erbringen hat. Dieses Gut leistet seinen Zehnten also nicht einem Zehntherrn, welcher seinerseits davon die Quart dem Bischof abzugeben hat, sondern gibt dem Bischof seinen Anteil direkt ab. Dieser Anteil kann ursprünglich sehr wohl die tertia gewesen sein; die übrigen zwei Drittel mögen dem Kloster und dem Pfarrer zugekommen sein.

Die größte Wahrscheinlichkeit hat jedenfalls die Deutung für sich, daß die «stertzadüra von dem closter» ein Gut ist, von dessen Abgaben das Kloster einen Drittel empfängt. Wenn die Dreiteilung sich nicht nur auf den Zehnten bezieht, so können die Abgaben zwischen dem Kloster, dem Vizdum und dem Vogt geteilt gewesen sein. Aber auch eine andere Teilung ist möglich. Vgl. auch Du Cange s. v. tertius - iare.

13 Palûdes ist ein häufig vorkommender Flurname und bezeichnet riedigen, versumpften Boden. Juvalt (Abschrift des Brückenrodels) meint, die freien Leute von Palüdes hätten bei Rietberg gesessen. Ich halte dies nicht für richtig. Diese Leute müssen am Heinzenberg gesucht werden, wo alle übrigen Güter sich befinden, von denen Leistungen für die Brücke zu erbringen sind. Der Flurname Palís besteht heute noch zu Masein. Palûdes ist dahin zu verlegen. Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich aus der Urkunde vom 1. April 1344 (R. U. Nr. 24), mit welcher Hug und Sigfrid die Tumben dem Freiherrn Donat von Rhäzüns Güter zu Thusis und Masein, die zur Herrschaft Tagstein gehörten, zu Pfand geben. (Für die Verlegung einzelner Grundstücke nach Safien durch den Herausgeber der Urkunden scheint mir gar kein Grund vorzuliegen.) Darunter befinden sich neben dem Meierhof ze Malench (Malengga ist ein Maseiner Flurname) auch der Kelter und das Gut ze Palùs, ferner eine Wiese zu Plueden und ein Acker zu Pluden. Palùs ist sicher Palûdes. Auch Wartmann hält Masein für den Ort, zu dem Palùs gehört. Für den Weinbau zwischen Masein und Thusis gibt es noch andere Zeugnisse. Auch Plueden könnte auf Palüdes zurückgehen.

14 Tellaws ist Dalaus ob Thusis, zur Gemeinde Masein gehörend. Das feudum de Telaus, quod pertinebat ad fabricandum necessaria domini episcopi, wird 1268 vom Bischof seinem Vizdum Konrad von Rialt verliehen (R. U. Nr. 4). Aus dem Brückenrodel erfahren wir, daß die necessaria domini episcopi, welche vom Inhaber dieses Lehens herzustellen und abzuliefern waren, Erzeugnisse des Schmiedehandwerks waren, wie auch die Abgaben der Ferragut am äußeren Heinzenberg (Muoth, Ämterbücher, S. 88 f). 1268 wird diese Verpflichtung auf ein anderes Leihgut verlegt.

15 Otto von Sumwix, wohl als Inhaber eines bischöflichen Hofamtes, des Kammeramtes (Muoth, Ämterbücher, S. 31) mit einem Gut ausgestattet, zu dem Grundstücke am Heinzenberg gehörten. Der Todestag eines Johannes de Sumovico, presbyter, ist im Necrologium Curiense verzeichnet, von Juvalt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts verlegt. Angehörige des gleichen Geschlechts mögen gewesen sein: Henricus filius Wernheri de Summo Vico 1276 (CDR I Nr. 281), Nicolaus de Summovico 1281 (CDR II Nr. 7), Egeno de summo vico in Malanes 1296 (CDR II Nr. 73). Muoth, Ämterbücher, S. 187, sagt, die de Summovico seien zu Malans ansässig gewesen, wo ein Dorfteil so geheißen habe.

16 Das Becheramt zu Sils war ein niederes bischöfliches Hofamt. Siehe Muoth, Ämterbücher, S. 32 f. Da heißt es: «Item da von diesem Ampt sol der bechrer ainem byschof in sinen hof gen Chur, so er da ze gegen ist, becher gnug geben».

17 Alün ist Dalin zwischen Sarn und Präz, zur Gemeinde Präz gehörig. Siehe Moor C. von, Die Urbarien des Domkapitels zu Cur, Raetia IV, 1869, S. 10, 12, 13, 18. Am 18. Januar 1357 hat das Domkapitel seine Güter zu Dalin den Freiherren von Rhäzüns um 40½ Mark verkauft. Ebenso Wartmann, R. U. Nr. 37).

18 Herr Egen Marschalk, nach Juvalt, Necrologium Curiense, aus dem Geschlecht der Marschalke von Montfort. Ebenso Wartmann, R. U., S. 11, Anm. 9 und 12. Unter den weltlichen Ämtern erscheint das Marschallamt noch im Buch der Beamtungen aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts bei Muoth, Ämterbücher, S. 32. Dazu bemerkt Muoth, der Marschall sei da jedoch nur der Weibel, nicht der Marschall als Hofwürdenträger. In der Zeit unseres Rodels dürften die Montforter Marschalken die Hofwürde des Marschalls noch bekleidet haben. Juvalt sagt im Necrologium Curiense, von den Marschalken hätten nur zwei diesen Titel geführt, was seinen Grund darin gehabt haben möge, daß die andern das Amt nicht persönlich verwaltet hätten.

19 «als hienach von der brugg über die Elbel geschriben ist.» Damit ist auf die Iura de ponte Alvella verwiesen, welche Muoth in den Ämterbüchern, S. 42 f veröffentlicht hat. Die Strafbestimmung lautet daselbst: «Item wes der man ist ze dem tail der Aelvell, der sol komen und helffen die brugg machen, ob er darzů gerůft wirt. Und ist daz er dez ersten tags nit kumpt, so sol er gen VI schilling maylesch, und kumpt er dez andern tags nit, so sol er aber VI ß maylesch gen, und des dritten tags huld gewinnen dez vitzdums dez byschofs ze Chur.»

II. Standort und Konstruktion der Brücke

Heute führen zwei Brücken zwischen Thusis und Sils über den Rhein: zu Übernolla, am Fuße der Felskanzel Hohenrätien, die Straßenbrücke als Bestandteil der Schynstraße; unmittelbar unter der Einmündung des Nolla die Eisenbahnbrücke und vom Areal der Rhätischen Werke unterhalb des Bahnhofes aus der moderne Gehsteig mit anschließendem Fuß- und Feldweg zur Dorfmitte von Sils.

Die Straßenbrücke von Übernolla ist 1868 gebaut worden. Bis dahin bestand die alte Rheinbrücke, in Thusis „Silserbrugg" genannt. Sie ist noch auf einer alten Photographie von Thusis aus dem Jahre 1865 zu sehen[1]. Herr alt Gemeindeammann J. A. Passett

---

[1] Die Photographie ist mir von Herrn Grundbuchgeometer R. Joos in Thusis zur Verfügung gestellt worden, dem ich auch für verschiedene Auskünfte dankbar bin. Bei der Rekonstruktion der Brücke haben mir meine früheren Kollegen von der ETH, Herr Prof. Dr. F. Stüssi und Herr PD M. Stahel geholfen, ebenso mein Freund Johann Ambühl, Baumeister, Thusis. Dafür sei ihnen bestens gedankt. Sodann bin ich Herrn alt Gemeindeammann J. A. Passett in Thusis für die Mitteilung seiner Erinnerungen an die alte „Silserbrugg" zu Dank verpflichtet.

ALTE RHEINBRÜCKE BEI THUSIS

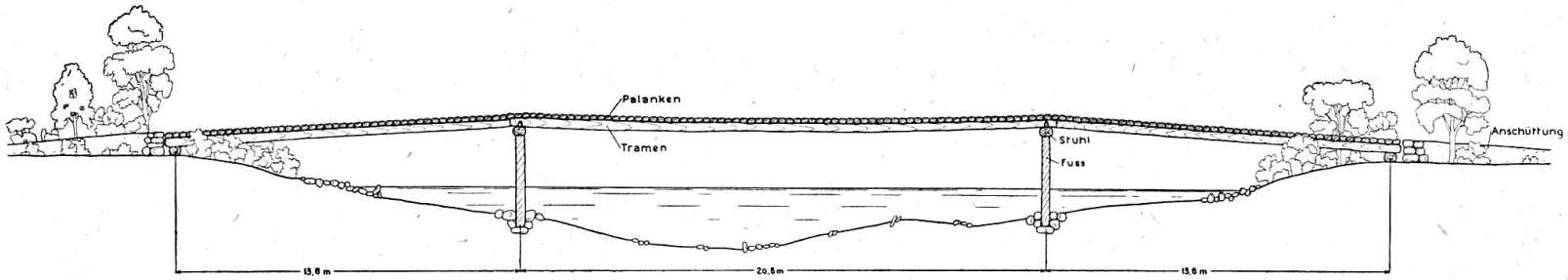

Ansicht

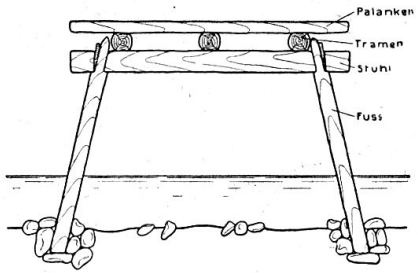

Querschnitt

in Thusis erinnert sich noch sehr gut an diese Brücke, über die er mit seinem Vater 1867 mit einem Fuder Eichenrinde und 1868 mit einem Fuder Möbel von einer Gant in Palazzo zu Sils heimgefahren ist. Die Brücke sei etwa anderthalb Meter breit und auf soliden eichenen Pfählen abgestützt gewesen. In der Nacht vom 27. auf den 28. September 1868 sei sie von der Nollarüfe und vom Hochwasser des Rheins gänzlich zugedeckt und demoliert worden. Die starken Pfähle habe man zum Teil noch anfangs der achtziger Jahre an der Brückenstelle gesehen. Die Brücke ist damals nicht wieder aufgebaut worden, da im gleichen Jahre die erwähnte Straßenbrücke oberhalb der Einmündung des Nolla erstellt worden ist.

Die alte Brücke hatte ihren Standort gegenüber dem heutigen Bahnhof Thusis. Von ihr erhielt die Örtlichkeit den auch heute noch gebräuchlichen Flurnamen „Pantun". Wir dürfen wohl annehmen, daß auch die älteste Brücke ihren Standort ungefähr an der gleichen Stelle gehabt hat. Aber ein fest gedämmtes Rheinbett hat es vor der Korrektion nicht gegeben. Das Bett hat sich immer und immer wieder verändert. Bei jedem Hochwasser ist die Brücke weggerissen worden. Sie ist dann nicht immer genau an der gleichen Stelle wieder gebaut worden. Mattli Weibel von Thusis hat im Jahre 1534 vor Gericht als Zeuge gesagt, die Brücke sei einmal weiter unten, das andere Mal weiter oben aufgebaut worden, gerade da, wo man den günstigsten Standort gefunden habe; einmal habe sie so weit oben gestanden, daß „die geiß von Thusis überhin giengent und hin uff gen Runckaylliа und wyder ab"[2].

Wie die Brücke ausgesehen haben könnte, mag durch die Planskizze veranschaulicht sein. Aus dem Brückenrodel vom Anfang des 13. Jahrhunderts kann eine Holzliste ausgezogen werden, anhand deren sich dieser Rekonstruktionsversuch ergeben hat. Wir erhalten so einen Eindruck vom Umfang der großen Leistungen, welche in der Bereitstellung des Holzes lagen – es sind gewaltige Tramen – und auch von der Schwere des Brückenwerkes. Auffallend ist die große Breite der Brücke (3 Klafter!)[3].

---

[2] Urk. vom 2. Mai 1534, Original im Bischöflichen Archiv in Chur.

[3] Zur Planskizze ist noch folgendes zu bemerken: Die Zahl der Palanken (im Albula-Brückenrodel wird ausdrücklich gesagt, palanck sei gleich teckbŏm oder teckholtz) läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Für die Rekonstruktion der Brücke ist das jedoch nicht wesentlich. Da-

III. Die Verkehrsbedeutung der Brücke

Im normalen Durchgangsverkehr kam der Brücke nicht große Bedeutung zu. Die Untere Straße (Chur-Thusis-Splügen) berührte das heutige Tumleschg nicht. Es ist aber wohl möglich, daß im frühen Mittelalter auch der Weg durch das Tumleschg dem Durchgangsverkehr diente. Er führte aber von Sils aus über Hohenrätien, St. Alban und dann hinunter auf den Nesselboden oberhalb Rongellen, da über den Rein und durch die Viamala südwärts[4]. Thusis berührte er nicht, ging also hier nicht über die Rheinbrücke. Dagegen hatte eine Verbindung zwischen der Unteren und der Oberen Straße durch den Alten Schyn immer eine gewisse Bedeutung und konnte nur durch die Rheinbrücke vermittelt werden. Bekannt ist auch, daß Kaufleute, welche von Chur aus auf die Obere Straße gewiesen wurden, aber die Splügenroute vorzogen, diese durch den Alten Schyn in Thusis doch zu erreichen wußten. Diese Verbindung ist aber selbstverständlich durch den Bischof nicht gefördert worden, war sie doch für ihn von Nachteil, wenigstens von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, da die Untere Straße in die Herrschaftsgewalt anderer Herren gekommen war.

Sicher hatte die Rheinbrücke in erster Linie lokale Bedeutung. Das Tal Tumleschg beidseits des Rheins bildete ein territorial geschlossenes bischöfliches Herrschaftsgebiet des Bischofs

---

gegen ist zu beachten, daß auch zu liefern sind „streben und latten, die notdürftig sind, den tramen ze legen und ze fůgen und widen, die dar zů notdurftig sind". Ferner heißt es im Brückenrodel: „wer ain fůss git der sol och geben den funfclaftrigen bŏm, den fůss ze fůren an das wasser und widen, die darzů notdurftig sind". Dieser fünfklaftrige Baum sowie die Streben und Latten waren Hilfsmittel beim Bau der Brücke. Wie der Bauvorgang sich abspielte, ist nicht genau festzustellen. Es gibt da verschiedene Möglichkeiten. Anzunehmen ist aber wohl, daß die fünf Klafter langen Hölzer, die Streben und Latten, nachdem sie für die Aufrichtung der Brücke Verwendung gefunden hatten, benutzt worden sind, um die Brücke zu verstärken. Mit diesem Holz sind Verstrebungen angebracht worden, welche die Stabilität und Tragkraft der Brücke erhöhten. Die Planskizze müßte durch diese Verstrebungen ergänzt werden, um die wirkliche Ansicht der Brücke wiederzugeben.

[4] Liver, P., Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur, Jb. HAGG 61, 1931, S. 207.

von Chur, bis es durch die Bildung der Territorialherrschaft der Freiherren von Vaz und lokaler niederer Herrschaften zerrissen wurde. Im Jahre 1338 verkaufte Graf Johann von Werdenberg-Sargans alle seine Rechte „in Tumleschg disent dem Rin Haintzenberg halb gelegen" an Ulrich Brun von Räzüns[5], welcher sie mächtig erweiterte, abrundete und zur möglichst geschlossenen Territorialherrschaft ausbaute. Von da an bis 1475, als Graf Jörg von Werdenberg-Sargans die Herrschaft Heinzenberg dem Bistum verkaufte, war der Heinzenberg immer, mit Ausnahme von Cazis, fremdes Gebiet für den Bischof von Chur. Fremdes Gebiet war für ihn allerdings auch Sils, das Gebiet im Dreieck zwischen Rhein und Albula. Sils gehörte bis 1472 zur Territorialherrschaft der Grafen von Werdenberg-Sargans. Es war, solange diese Herren in Schams die Territorialhoheit innehatten, Bestandteil dieser Herrschaft, löste sich jedoch von ihr, als Schams 1456 durch Kauf an das Bistum überging[6].

Aber trotz dieser herrschaftlichen Zersplitterung galt das ganze Tal beidseits des Rheins für die Tumleschger und für die Heinzenberger als „das Land". 1423 haben sich die Leute beider Talseiten im Tumleschger Bund zusammengeschlossen[7], und in einer Gerichtsurkunde vom Jahre 1510 beruft man sich auf zwei Statutbriefe des Lands Tumleschg und auf den alten Brauch, daß ein unparteiisches gemeines Gericht des Landes eingesetzt werde, für Streitigkeiten am Heinzenberg besetzt mit je 6 Richtern aus den Gerichten Fürstenau und Tomils. Auch wird der Grundsatz bestätigt, daß weder Wunn noch Weid jemals im Land geteilt gewesen[8].

Jeglicher Verkehr zwischen den beiden Talseiten war indessen wohl nicht unmöglich, auch wenn die Brücke nicht bestanden hätte, oder wenn sie, was oft vorgekommen ist, vom Hochwasser weggerissen oder beschädigt wurde und unpassierbar war. Ungeregelt

---

[5] R.U. Nr. 91.

[6] Juvalt, Forschungen II S. 189, 205; Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie S. 29, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg S. 25.

[7] Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1. Heft, S. 16 ff.

[8] Urk. vom Herbst 1510 im Gemeindearchiv Flerden; Liver, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs, Bündn. Monatsblatt 1932, S. 28.

floß der Rhein durch die Ebene, teilte sich wohl auch in verschiedene Arme, so daß er bei niedrigem Wasserstand zu Pferd und wohl auch zu Fuß überquert werden konnte. Zwischen den bischöflichen Herrschaften Fürstenau und Cazis ritten die bischöflichen Amtleute hin und her. Zu Cazis befand sich die bischöfliche Richtstätte, zu der auch Verbrecher aus dem Tumleschg geführt wurden. Das geschah ohne Benutzung der in fremdem Herrschaftsgebiet gelegenen Brücke, wenigstens in Zeiten der häufigen Feindseligkeiten. Im Jahre 1537 klagten Cazis und Thusis gegen die Gemeinde Ortenstein, deren Leute in der Au Realta, auf der Seite von Cazis „dorn, gert und band" schneiden. Der Rhein verhinderte also solche Übergriffe nicht[9].

Eine Notwendigkeit war die Brücke aber vor allem für Sils, das sicher immer auf einen fahrbaren Zugang von Thusis her angewiesen war. Dieser konnte nur durch die Rheinbrücke ermöglicht werden, gleich wie derjenige vom übrigen Tumleschg her durch die Albulabrücke bei Fürstenaubruck[10].

Für die Leute vom Heinzenberg war die Brücke nötig, weil ihr Kirchweg über den Rhein ging. Der ganze Heinzenberg mit Ausnahme von Cazis gehörte zur Pfarrkirche St. Johannes auf Hohenrätien. Darüber ist in einem weiteren Abschnitt eingehender zu sprechen.

Abgesehen von diesen besonderen Bedürfnissen war die Existenz der Brücke selbstverständlich für die ganze Bevölkerung des Tales sehr erwünscht[11].

---

[9] Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 29.

[10] Das Seitenstück zu den Iura de Ponte Renasca sind die Iura de Ponte Alvella, von Muoth unter diesem Titel in seinen Ämterbüchern, S. 42 f veröffentlicht.

[11] Weil die Brücke so oft vom Hochwasser weggerissen wurde, kam es immer wieder vor, daß man sich zeitweise ohne sie behelfen mußte. Mit der Wiederherstellung habe man sich nicht immer beeilt. Da habe es dann ein großes Geschrei gegeben. Aber im Jahre 1529 wurde zur Erleichterung der Brückenlast erkannt, daß die Brücke am St. Jörgentag (25. April) „dannen genommen" werden dürfe und erst auf Allerheiligen (1. November) wieder aufgerichtet werden müsse. Danach hätte die Verbindung über die Brücke also nur im Winter bestanden. Dieses Urteil zeigt, daß man sie nicht als absolut notwendig für den Verkehr während des ganzen Jahres betrachtete. (Urk. vom 8. Juni 1529, Orig. im Bischöflichen Archiv, welche im zweiten Teil eingehend behandelt wird.)

IV. Die Organisation des Baues und des Unterhaltes der Brücke

Der Rodel hebt an: „Dis sind die recht der brugg genant Renasca, die über den Rin gat ze Tusens, als si der erwürdig her Reuerius (Rinerius) bischoff ze Chur hies verschriben".

Es ist also der Bischof von Chur, dem die Verkehrsaufgabe, welcher die Brücke dient, zusteht. Er befaßt sich mit ihr nicht als kirchliches Haupt, sondern als weltlicher Herr. Die Durchführung der Vorschriften über den Bau und Unterhalt der Brücke obliegt seinem Vizdum (vicedominus). „Und so die brug gemacht ist, sol der vitzdum achten, das allû ding wol standent". Er übt die Kontrolle über die Erfüllung der Pflichten beim Bau und Unterhalt der Brücke. Er fällt die Bußen wegen Verletzung dieser Pflichten aus. „Wår och enthain tram, stůl, fůss oder palank nit als er von rechts wegen sin sol, den mag ain vitzdum darumb bůtzen und besren." Sodann ist jedem, der zur Hilfe beim Brückenwerk aufgeboten ist, eine Buße angedroht, wenn er nicht zur Arbeit erscheint[12]. Der Vizdum bestellt auch den Brugger, jedoch im Einverständnis mit den Leuten, welche die Brückenlasten tragen. „Und mag denn ain hůter legen, der die brugg behůt, wen er wil, doch nach rat dero, die die brugg machent".

Der Bau und Unterhalt der Brücke wird durchgeführt, indem den Leuten, welche Grund und Boden in Besitz haben, innerhalb eines bestimmten Umkreises, Naturalleistungen auferlegt werden: Bereitstellung des Holzes, Arbeit am Brückenbau und Stellung der Hilfsmittel (Weidenbänder, Stricke, eiserne Ketten, Latten und Streben). Auch für den Unterhalt des Brückenwärters haben sie Naturalabgaben zu entrichten, deren Wert in Geld ausgedrückt wird, in Schillingen und Denaren, aber in Wertschillingen und Wertdenaren, was nach Juvalt[13] bedeutet, daß die als Zahlungsmittel gebräuchlichen Waren im angegebenen Wert zu geben sind: 1 d werth = 1 Wert käs = 1 Viertel Korn = 1 Elle Tuch[14]. Das ist die in der Naturalwirtschaft allein mögliche und gegebene Art der Finanzierung eines solchen Werkes.

---

[12] Siehe die Anmerkung 19 zum Text des Rodels.

[13] Forschungen I, S. 5 f.

[14] Aus den Gerichtsurkunden des 16. Jh. geht denn auch hervor, daß es ein Kornzins gewesen ist.

Zweiter Abschnitt

Der Brückenrodel als verfassungsgeschichtliche Quelle

I. Die Verteilung des Grundbesitzes und die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Stand und Herkunft

1. Der räumliche Umkreis, aus welchem die Leistungen zu erbringen sind

Ganz eindeutig kann dieser Umkreis nicht festgelegt werden, da nicht sicher ist, wo die Güter der Herren liegen, von denen Leistungen zu erbringen sind. So könnten Meierhof und Colonia des Herrn Ulrich von Sils und vielleicht auch des einen oder anderen Herrn sowie die zum bischöflichen Becheramt Sils gehörenden Güter im Tumleschg, das Gut Dietmars von Schams in Schams liegen. Aber es besteht durchaus die Möglichkeit, daß alle diese Güter sich am Heinzenberg befunden haben. Da alle bekannten Höfe und Huben tatsächlich am Heinzenberg liegen, möchte ich annehmen, daß dies überhaupt ausnahmslos gilt. Es ist z. B. zu beachten, daß auch von einer Hube des Hofes Scharans eine Abgabe an den Brückenhüter entrichtet wird. Aber es ist ausdrücklich gesagt, daß sie zu Dalin liege. Auch der Hof Zeranes liegt nicht etwa in Zillis oder Scharans, sondern, wie es ausdrücklich heißt, zu Präz. Einzig der Meier von Andair, der mit zwei Stricken und einer eisernen Kette zum Brückenwerk zu erscheinen hat, kommt nicht vom Heinzenberg. Er kann ja wohl nur der Meier von Andeer sein.

Zur Hilfe beim Bau der Brücke ist jeder verpflichtet, „wes der man ist ze dem tail des Rins". Unter „dem tail des Rins" ist nicht die rechte Seite, das Tumleschg, zu verstehen. Die Tumleschger hatten beim Bau der Albulabrücke zu helfen, allerdings auch nur, wie es im Rodel dieser Brücke heißt „ze dem tail der Älvell", womit das Tal rechts der Albula gemeint ist. Im Prozeß des Jahres 1534 wird ausgeführt, die ganze Gemeinde sei zur Hilfeleistung beim Brückenbau verpflichtet gewesen. Es war die alte Gemeinde des ganzen Heinzenbergs im Boden und am Berg. An Arbeitskräften für das Brückenwerk hat es nicht gefehlt, so daß der Bau rasch vonstatten gehen konnte. Der Vizdum sei da-

gewesen „mit einer Legelen win, mit käs und brot" und habe der Gemeinde ein Marend gegeben[1].

Nach den genannten Bestimmungen der beiden Rödel wäre Sils, das an der Brücke das größte Interesse hatte, frei von den Lasten des Brückenwerks gewesen. Das kann indessen kaum stimmen. Ein Zeuge sagt denn auch 1534 aus: „So wisse er ouch woll, das die von Sils ouch am Ryn wårend und die tramen empfiengen".

Alle Güter, welche im Rodel mit Leistungen für die Rheinbrücke belastet sind, liegen also, soweit Sils nicht in Frage kommt, ausschließlich auf der linken Talseite, Heinzenberg halb.

2. *Die Grundbesitzverteilung*

a) Die Höfe des Klosters Cazis

Weitaus der größere Teil der Brückenlasten liegt auf den Caziser Klosterhöfen. Es sind einmal die bekannten fünf Großhöfe, über deren Ausdehnung, Zusammensetzung und Besitzverhältnisse das wertvolle Klosterurbar, das im Jahre 1512 aufgenommen worden ist, Aufschluß gibt. Noch in dieser Zeit dürfte beinahe die Hälfte des Wies- und Ackerlandes am Heinbenberg zu ihnen gehört haben. Der Brückenrodel nennt als sechsten Hof des Klosters den Hof Vendrica[2]. Mit ihm, der dem Kloster im 13. Jahrhundert verloren gegangen ist, wenn nicht bloß der Name verschwunden ist, hat der Caziser Klosterbesitz vorher einen noch größeren Umfang gehabt als nach dem Urbar. Die Klosterhöfe können als Kirchengut der Churer Bischofskirche angesprochen werden, weil das Kloster bei seiner Gründung in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts mit solchem Gut ausgestattet wurde und ein bischöfliches Eigenkloster geblieben ist. Seine Grundherrschaften waren Bestandteil der bischöflichen Immunitätsherrschaft[3].

Auch über die Zusammensetzung der Klosterhöfe sind dem Brückenrodel interessante Angaben zu entnehmen. Jeder Hof bestand aus verschiedenen Gutseinheiten, die der Brückenrodel Colonien (coloniae) nennt. Das waren die Huben, die Bauernbetriebe einer Familiengemeinschaft, welche nicht nur das Fami-

---

[1] Zeugenaussage, Urk. vom 2. Mai 1534, Orig. im Bischöfl. Archiv.
[2] Anmerkung 7 zum Text des Brückenrodels.
[3] Bündn. Monatsblatt 1947, S. 293 f.

lienhaupt mit seiner Frau und seinen Kindern umfaßte, sondern eine weitere Familiengemeinschaft war, in der zwei oder mehr Kleinfamilien vereinigt waren[4]. Die Höfe hatten neben Tramen auch Palanken abzugeben und zwar die Höfe Flerden, Medezen und Serlas von je drei Colonien, die Höfe Sarn und Montaira von je fünf Colonien. Wenn damit alle Huben, welche jeder Hof umfaßte, angegeben sind, haben die erstgenannten Höfe nur aus deren drei, die letzteren aber aus deren fünf bestanden. Neben den Großhöfen besaß das Kloster dann noch verschiedene kleinere Höfe, so in Urmein, Portein, Tartar und Cazis.

Grundherrschaftlicher Beamter des Großhofes war der Meier (villicus). Er war der Vorstand der Hofgenossenschaft, leitete und beaufsichtigte die Bewirtschaftung der Güter, besorgte die Sammlung und Ablieferung der Grundzinse und sonstigen Abgaben an den Grundherrn, übte auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus, welche nicht dem Gericht des Vizdums vorbehalten waren und hatte in dessen Gericht wohl auch die Stellung des Rechtssprechers oder Beisitzers. Die kleineren Höfe und Huben außerhalb der Großhöfe waren dem Meier des nächstgelegenen Großhofes unterstellt. Die Meier hatten vielfach, namentlich in den großen Grundherrschaften, zu denen Höfe gehörten, welche weit herum im Lande zerstreut waren, eine sehr selbständige Stellung und haben sie oft mißbraucht, um auf Kosten und zum schweren Nachteil ihrer Herren eigene Herrschaften zu bilden und selber sogar in den ritterlichen Stand emporzusteigen. Für einen solchen Aufstieg von Heinzenberger Klostermeiern haben wir keine Zeugnisse in den Quellen[5]. Die Meier sind im allgemeinen während des Mittelalters unfreie Bauern geblieben, die selber ein Hauptgut innerhalb des Großhofes mit ihren Familien bewirtschafteten. Aber sie hatten doch eine gehobene Stellung und galten in den Dörfern als Repräsentanten des Grundherrn. Als solche wurden sie nicht nur vom Kloster, sondern auch vom Bischof als dem Klosterherrn

---

[4] Muoth, Ämterbücher, S. 58.

[5] Juvalt, S. 180, sagt, die Meierhöfe hätten Türme gehabt, d. h. Wohntürme als Sitze der Meier, bemerkt aber, daß es nur wenigen Meierfamilien gelungen sei, den Hof zu Erblehen zu erhalten und die Ritterbürtigkeit zu erlangen; möglicherweise gehörten die Meier von Almens zu diesen wenigen und wahrscheinlich stammten die Ulmer Patrizier Späth von den Meiern von Sarn ab.

in grundherrschaftlichen Angelegenheiten angehört und zur Mitwirkung bei wichtigen Geschäften, welche die Grundherrschaft betrafen, herangezogen. Dafür haben wir ein schönes urkundliches Zeugnis aus der Zeit unseres Brückenrodels[6]. Bischof Reinher tauschte Güter mit dem Kloster Churwalden. Er trat diesem den Teil einer zum Hof Almens gehörenden Alp ab, welcher reicht von Crestapedinal bis Tronascha und vom Berggrat bis hinunter zum Wald ob dem Kloster. Das ist also der Teil einer Alp an der Stätzerhornkette, welcher auf Churwaldner Seite liegt[7]. Der Bischof erhielt als Tauschobjekt Wiesen und Äcker des Klosters Churwalden, welche zu Almens und in dessen Umgebung liegen. Beim Abschluß dieses Geschäftes waren die Meier der bischöflichen Höfe im Tumleschg und der Caziser Klosterhöfe am Heinzenberg anwesend und werden in der Urkunde neben zwei Geistlichen sowie neben dominus Chonradus de Mizins, vermutlich dem Vizdum, und Egilolfus und Chonradus de Paludis mit ihren Personennamen (Familiennamen waren in der bäuerlichen Bevölkerung noch nicht gebräuchlich) aufgeführt[8]. Die Meier hatten, solange die Huben innerhalb des Hofes noch nicht einzelnen Familien zu erblicher Leihe gegeben waren, die eigentliche Leitung und Verwaltung der

---

[6] CDR I Nr. 165, Urkunde vom 7. Mai 1200.

[7] In der Bestätigung des Grundbesitzes des Klosters Churwalden durch Papst Innocenz III. vom Jahre 1208 (CDR I Nr. 172) sind zwei Alpen genannt: alpem de Stez et alpem de Innis (nach Mohr Danis). In der Bestätigung durch Papst Honorius III. vom Jahre 1222 sind folgende Alpen aufgeführt: In Stezzes alpem unam; supra claustrum alpem unam; in Nise alpem unam; in Nauenale alpem unam; in Senispane dimidiam partem alpis. (CDR I Nr. 191). Die 1200 eingetauschte Alp dürfte am ehesten die Alp supra claustrum (nach Mohr Pradaschier) gewesen sein.

[8] Es sind: Rodolfus villicus et Gebizo de Muntairs, Albertus de Luminnis (Almens) et Mauricius, Hainricus villicus de Schraunis (Scharans), Johannes villicus de Serlis (Ober-Masein), Silvester villicus de Mizins (Masein-Thusis), Chono villicus de Flirins (Flirdins = Flerden), Gebezzo villicus de Sarnis (Sarn), Albertus villicus de Tumillis. Dann folgen noch Benedictus, Gilio et Mungo, pastores episcopi, die wir als Alpmeister ansprechen dürfen.

Alle diese Leute waren zugegen beim Abschluß des Tauschgeschäftes an Ort und Stelle, nämlich in loco qui dicitur Ruschilaminis. Das dürfte die Alp Raschil zwischen Piz Danis und Stätzerhorn sein. Der Name ist wohl eine Verbindung von Raschil und Luminnis und bedeutet

Höfe inne, waren so die wichtigsten herrschaftlichen Lokalbeamten und standen dem Herrn, wie hier dem Bischof, noch viel näher als in späterer Zeit.

b) Die Güter der ritterlichen Dienstleute des Bischofs

Der Brückenrodel nennt mehr als ein halbes Dutzend ritterlicher Herren, welche mit ihrem Grundbesitz am Heinzenberg zu Leistungen für den Brückenbau verpflichtet sind. Es sind, soweit wir sie identifizieren können, ausschließlich Dienstleute (Ministerialen) des Bischofs. Keiner von ihnen gehört einem der Herrengeschlechter an, welche später am Heinzenberg ihre Burgherrschaften haben. Weder die Rialt noch die Medezen noch die Räzüns sind genannt. (Nicht angegeben ist der Name des Vizdums; vermutlich war, wie bemerkt, Konrad von Medezen Vizdum). Man gewinnt den Eindruck, daß diese Herren noch durchaus die Stellung von bischöflichen Dienstleuten im ursprünglichen Sinne hatten, mit Burgen und Gütern des Bischofs ausgestattet waren, an welchen sie noch nicht erblichen Lehensbesitz hatten, und aus welchen sie noch nicht eigene Herrschaften gebildet hatten.

c) Weitere Güter

Auch von den weiteren im Brückenrodel angeführten Gütern standen verschiedene in kirchlichem Eigentum, so die bischöflichen Güter des Silser Becheramtes und des Dalauser Schmiedeamtes, niederer Ämter, die Leute aus der unfreien Bevölkerung innehatten, ferner die Hube des Churer Domkapitels zu Dalin[9].

Sodann treten uns die Güter freier Bauern entgegen, von denen im folgenden Abschnitt die Rede sein soll.

3. *Freie Leute*

Als Genossenschaft freier Leute sind aus späterer Zeit allgemein bekannt die Freien von Portein. Außerdem haben wir urkundliche Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert über vereinzelte Freie[10]. Der Brückenrodel aber bezeugt für den Anfang des 13.

Almenser Raschil. Wenn die Vertreter des Bischofs und des Klosters Cazis sich hier versammelten, lag auch der vom Bischof abgetretene Teil der Alp von da aus über dem Berggrat.

[9] Anmerkungen 16 und 17 zum Text des Brückenrodels.

[10] Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie II, S. 45 ff.

Jahrhunderts die Existenz weiterer Freier. Für die Lieferung eines 12 Klafter langen Tramens sind mit dem Meier von Serlas auch die Freien mitverpflichtet. Das könnten die Freien von Portein sein, gehörten zum Hof Serlas doch auch Güter zu Portein[11], und der Wald, aus dem der Tramen kommen mag, kann der zwischen Masein und Portein gelegene von den Klosterleuten zu Serlas und den Freien von Portein gemeinsam genutzte Wald sein.

Von den Freien ist auch der dritte Teil aller „Palanken" oder „Teckhöltzer" („palanck – daz ist ein teckboum")[12] zu beschaffen. Das ist eine sehr beträchtliche Leistung, welche nur einer Gesamtheit mehrerer Freier auferlegt sein konnte. Diese ist wohl auch die Genossenschaft der Freien zu Portein. Dann aber erscheinen im Rodel „die fryen lüt von Palüdes". Sie sollen zusammen mit dem Gut des Klosters Cazis, genannt Sterzadüra, und noch mit den Leuten zweier Herren einen Stuhl der Brücke geben, wovon auf sie ein Fuß entfällt. Einen Fuß hat auch zu geben „der procurator der fryen von Paludes" zusammen mit dem „her Růdolf", der aber vielleicht nicht ein freier Bauer, sondern ein Ministeriale ist. Also neben den Freien von Portein gibt es auch Freie von Palüdes. Auch sie bilden einen genossenschaftlichen oder Familienverband, denn sie haben ihren Procurator. Diese Freien saßen zu Masein, wo sich der Flurname „Palis" (= Paludes) erhalten hat und für ein Gut, das zur Herrschaft Tagstein gehörte, 1344 urkundlich bezeugt ist[13].

Diese Gruppe von Freien erscheint in keiner späteren Urkunde mehr. Wenn ihre Freiheit nicht der Erweiterung der Herrschaft Tagstein zum Opfer gefallen ist, so hat sich doch jedenfalls die Genossenschaft aufgelöst und ihre Sonderexistenz verloren[14].

---

[11] Urbar des Klosters Cazis von 1512, Abschrift in der Kantonsbibliothek Graubünden.

[12] Iura de Ponte Alvella, Ämterbücher, S. 43.

[13] Anmerkung 13 zum Text des Brückenrodels.

[14] In der Urk. vom 7. Mai 1200 (CDR I Nr. 165) über den hievor besprochenen Gütertausch zwischen Bischof Reinher und dem Kloster Churwalden sind als Zeugen unmittelbar nach dem dominus Chonradus de Mizius und vor den Meiern genannt: Egilolfus et Chonradus de Paludis. Sie scheinen da die Stellung von bischöflichen ritterlichen Dienstleuten zu haben. Sie brauchen jedoch nicht zu den freien Leuten von Paludes zu Masein zu gehören.

Daß sich die Genossenschaft der Freien von Portein als solche auch innerhalb der räzünsischen Territorialherrschaft am Heinzenberg behaupten konnte, ist eine sehr bemerkenswerte Tatsache, mit der wir uns im ersten Teil dieser Beiträge befaßt haben[15].

4. Deutsche Leute

Man hat immer angenommen, daß schon lange vor der Walserkolonisation Bauern aus den deutschsprachigen Nachbargebieten Rätiens der Verkehrsroute zum Splügen und zum Septimer hin gefolgt und in unsere Täler gekommen seien. Auch die rätischen Feudalherren und Ministerialen freier und unfreier Abkunft sind von Norden her, aus dem schwäbischen oder alamannischen Siedlungsgebiet eingewandert. Daß ihnen auch Bauern und Handwerker gefolgt sind, ist naheliegend. Aber urkundliche Nachrichten für die Ansiedlung alamannischer Bauern in den Tälern des Hinterrheins oder der Julia und der Albula im 12. oder in früheren Jahrhunderten sind mir nicht bekannt. Jedenfalls enthält für das Tumleschg unser Brückenrodel das älteste Zeugnis in der Bestimmung: „Item Colonia Almannorum ze Tusens j stůl, iij clafter lang". Zu Thusis befindet sich also ein Gut in den Händen deutscher Leute. Dies könnten Walliser gewesen sein, die ja längst den Weg über die Oberalp ins Vorderrheintal gefunden hatten; viel größer ist aber die Wahrscheinlichkeit, daß es Leute gewesen sind, die über die Luziensteig gekommen sind. Auch der Rodel der Albulabrücke führt ein „lehen Alamann" im Tumleschg auf. Das sind wichtige Tatsachen unserer Bevölkerungsgeschichte.

II. Das Land Tumleschg als bischöflicher Herrschaftsbezirk am Anfang des 13. Jahrhunderts

Die Herrschaftsverhältnisse habe ich im ersten Beitrag (Oktoberheft 1947) dargestellt und zwar mit folgendem Ergebnis:

Das ganze Tal beidseits des Rheins stand unter der Herrschaft des Bischofs von Chur. Diese war noch nicht durchbrochen durch selbständige Gerichtsherrschaften weltlicher Herren. Dem Bischof standen im Tale alle herrschaftlichen Rechte zu, auch die Gewalt des ehemaligen Grafen; er übte sie jedoch nicht alle durch eigene

[15] Bündn. Monatsblatt 1947, S. 314 ff.

Beamte aus. Sein Vertreter und oberster Amtsträger war der vicedominus, der Vizdum. Aber dessen Zuständigkeit war nach oben begrenzt und durch die Rechte des Stiftvogtes. Die Stiftsvogtei war bischöfliches Lehen des jeweiligen deutschen Königs. Gemäß den Bedingungen der Lehensübertragung vom Jahre 1170 sollte sie auch vom König nicht anders gehandhabt werden als von den früheren Lehensinhabern, den Grafen von Bregenz und Graf Rudolf von Pfullendorf. Daran haben sich die vom König eingesetzten Vögte auch gehalten (bis auf die Freiherren von Vaz). In der Cent Chur übte der Vogt die Immunitätsgerichtsbarkeit intensiver aus. Aber in den entfernteren Tälern hatte die Vogtei mehr nur den Charakter einer Schirmvogtei und ließ dem Bischof in der Handhabung der Gerichts- und Schutzgewalt über die gesamte Bevölkerung große Freiheit, so daß er damit eigene Beamtenvögte betrauen oder auch dem Vizdum Vogteikompetenzen übertragen konnte.

Hier soll nun den Quellenstellen nachgegangen werden, welche die Handhabung der Vogtei betreffen. Hierauf sollen die räumliche und inhaltliche Zuständigkeit des Vizdums untersucht und dann die Träger dieses Amtes im Tumleschg bestimmt werden.

1. Die Vogtei

Die Angaben über Vogteirechte und ihre Ausübung in unserer Zeit sind sehr dürftig. Urkunden über die Gerichtsbarkeit des Vogtes fehlen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß der Vogt nicht in der hohen Gerichtsbarkeit tätig gewesen sei, denn hierüber sind wohl nur in den seltensten Fällen Urkunden ausgestellt worden. Die urkundlichen Zeugnisse beschränken sich auf Fälle der Mitwirkung des Vogtes bei wichtigeren Rechtsgeschäften des Bischofs, namentlich Erwerbungen und Veräußerungen von Liegenschaften und Herrschaften. So haben Rudolf von Bregenz und Umbertus, advocatus suus, mitgewirkt beim Erwerb der gamertingischen Besitzungen im Engadin durch den Bischof im Jahre 1139[16]. Bei einer Schenkung von Gütern des Bistums an das Kloster St. Luzi im Jahre 1154 wird vereinbart, daß der Vizdum und der Vogt vom Kloster für ihre Rechte an den geschenk-

[16] CDR I Nrn. 117, 118, 119.

ten Gütern abzufinden seien[17]. Der oben behandelte Tauschvertrag zwischen dem Bischof und dem Kloster Churwalden vom Jahre 1200 ist auf der Seite des Bischofs mit Zustimmung des Vogtes abgeschlossen worden[18]. Der Name des Vogtes aber ist nicht genannt. Gleich verhält es sich bei einem weiteren Gütertausch aus dem Jahre 1231[19]. Aufschlußreicher ist der Tauschvertrag über Güter zu Majenfeld und im Schanfigg vom Jahre 1210[20]. Da wirkt auf der Seite des Bischofs Gozewinus de Amedes (Ems) mit und zwar, wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt, als Vertreter des Königs. Dieser war ja Inhaber des Vogteilehens. An diesem Tausch war auch das Kloster St. Gallen als Lehensherr beteiligt. Deshalb wirkt auch sein Vogt mit, Heinrich von Schmalenegg, ebenfalls als Vertreter des Königs, denn das Kloster St. Gallen hatte die genau gleiche Stellung zum König wie das Bistum Chur. Der Lehensbesitz des Königs an der Vogtei hatte in beiden Fällen auch den gleichen Ursprung.

Die einzige Quellenstelle, welche für unser Gebiet einen Vogt mit seinem Namen anführt, findet sich in dem Sühnevertrag vom 14. Juni 1219[21], den Konrad von Rialt (im Zusammenhang mit den Friedensschlüssen der Schamser) mit den Gemeinden Chiavenna, Prato und Ultriro abgeschlossen hat wegen eines Mannes aus Safien, welcher in den vorausgegangenen Raub- und Fehdehandlungen getötet worden war und ihm, wie es in der Urkunde heißt, zugestanden hatte per advocatiam. Wenn diese Stelle als genau und zuverlässig gelten könnte, hätte Konrad von Rialt die Vogtei über Safien innegehabt. Safien aber gehörte zum Land und Vizdumsbezirk Tumleschg. Konrad von Rialt war der bischöfliche Vizdum. Wenn er auch nicht den Titel eines Vogtes gehabt hat, so ist es doch sehr wohl möglich, daß er tatsächlich die Stellung eines Beamtenvogtes hatte, da der vom König eingesetzte Stiftsvogt sich auch im Tumleschg im wesentlichen auf die Funktionen der Schirmvogtei beschränkt haben dürfte. Die gleiche Stellung wie die Herren von Rialt dürften vor diesen, um das Jahr

---

17 CDR I Nr. 128.
18 CDR I Nr. 165.
19 CDR I Nr. 206.
20 CDR I Nr. 177.
21 Fossati, Codice dipl. della Rezia, Periodico Comense IX 1892, p. 193 sgg. no. 239.

1200 die Herren von Medezen innegehabt haben. Konrad von Medezen hat im Jahre 1204 zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn die Alp Emet an der italienischen Grenze der Grafschaft Schams, an welcher auch das Kloster Cazis und die Freien vom Schamserberg gewisse Rechte hatten, der Gemeinde Chiavenna zu Erblehen gegeben[22]. Er übernimmt die Bürgschaft dafür, daß das Kloster Cazis und dessen Untergebene (servientes), die Freien von Schams (homines liberi de Sexamo) sowie alle an der Alp Mitberechtigten sich dem Vertrage unterziehen und ihn einhalten. Er verpflichtet sich insbesondere zum Schutze der Erbpächterin gegen das Kloster Cazis und die Schamser Freien. Den Zins haben ihm der Console und dessen Nachfolger alljährlich in Cazis zu entrichten, „venientes in Timiliasca". In Cazis hatte Konrad von Medezen also, wie auch Mohr bemerkt, seinen Wohnsitz. Von Vogteirechten der Herren von Medezen ist freilich nirgends ausdrücklich die Rede. Sie hatten das Vizdumamt inne[23], wie nach ihnen die Herren von Rialt und dürften wie diese im Namen des Bischofs die volle herrschaftliche Gewalt, welche durch die Stiftsvogtei nicht stark beschränkt war, ausgeübt haben.

2. *Das Vizdumamt*

a) Verschiedene Vizdumämter im bischöflichen Territorium

In den Quellen begegnen wir mehreren Vizdumämtern neben dem Vizdumamt Tumleschg. Aber diese Ämter erscheinen da zum größeren Teil nicht mehr in ihrer ursprünglichen räumlichen Ausdehnung und inhaltlichen Zuständigkeit. Im Oberengadin[24], im Oberhalbstein[25] und zu Zizers[26] ist der Vizdum nur mehr für einzelne bischöfliche Höfe zuständig und hat fast nur noch grundherrschaftliche Kompetenzen. Vom Zizerser Vizdum wird allerdings gesagt, daß er den Probst und Dekan der Churer Kirche mit seiner Gerichtsgewalt bedrückt habe, weshalb das Amt nicht mehr be-

---

22 CDR I Nr. 169 und in extenso daselbst in den Zusätzen.

23 CDR I Nr. 165, siehe oben, S. 113.

24 Schwarzenbach Annemarie, Beiträge zur Geschichte des Oberengadins, Diss. Zürich 1931, S. 47 ff.

25 Jecklin Fr., Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer, 1915, S. 15 f und CDR I Nr. 128.

26 Urk. vom 10. Okt. 1228, CDR I Nr. 199.

setzt werde. Auch der Churer Vizdum ist in erster Linie grundherrschaftlicher Aufsichts- und Verwaltungsbeamter. Aber innerhalb der städtischen Bannmeile ist er auch Richter in Zivilsachen. Ferner finden vor ihm an öffentlicher Gerichtsstätte Übertragungen von Grundeigentum unter Lebenden und Vergabungen auf den Todesfall statt, wofür verschiedene urkundliche Zeugnisse vorliegen[27]. Dem Churer Vizdum sind auch die Vizdumsangelegenheiten auf Müntinen (Oberland) übertragen. Da, zu Sagens, wird zweimal im Jahr in Sachen der Gotteshausleute, der Dienstleute, Meier und Huber Gericht gehalten. Der Vizdum sitzt neben dem Vogt. Vogtsachen sind die „fräflinen" („Dieb und Frevel" ist die Bezeichnung für die hohe Gerichtsbarkeit); Vizdumssachen sind die „gemeinen schulda", also alle geringeren Delikte und wohl auch Zivilsachen. Die Bußen von den ersteren fallen dem Vogt, von den letzteren dem Vizdum zu[28]. Der Vogt ist da der bischöfliche Beamtenvogt; einen anderen gab es im 14. Jahrhundert ja nicht mehr.

Seine ursprüngliche räumliche Zuständigkeit für den alten großräumigen Vogteibezirk hat das Vizdumamt dagegen im Vintschgau bis ins 14. Jahrhundert bewahrt. Der Vizdum ist da der Stellvertreter des Bischofs geblieben und hat dessen Rechte namentlich auch gegenüber dem Vogt wahrzunehmen, an dessen Gericht er mitwirkt[29]. Aber seine besonderen Kompetenzen waren hier viel stärker beschränkt, weil der Vogt eine ungleich umfassendere und intensivere Gewalt ausübte als der vom König eingesetzte Stiftsvogt im herwärtigen Territorium.

b) Das Vizdumamt Tumleschg

a) Der Amtsbezirk

Wie im Vintschgau hat auch im Tumleschg das Vizdumamt seine ursprüngliche ausgedehnte räumliche Zuständigkeit wenigstens bis ins 13. Jahrhundert bewahrt. Der Amtsbezirk des Vizdums deckte

---

[27] Planta P. C., Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, 1879, S. 29 ff; Churrätische Herrschaften, 1881, S. 34. Muoth, Ämterbücher, S. 27 f; R. U. Nr. 101.

[28] Muoth, Ämterbücher, S. 45.

[29] Marthaler E., Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter, JbHAGG 1940 und S. A. S. 46 f, 136 ff.

sich aber nicht mit dem Vogteigebiet, das die ganze oberrätische Grafschaft umfaßte, sondern mit der fränkischen Hundertschaft, welche ihrerseits räumlich dem Ministerium als Verwaltungsbezirk des bischöflichen Staatswesens vor der Einführung der karolingischen Grafschaftsverfassung in Rätien entsprach. Der Richter des Ministeriums war der iudex publicus, der Verwaltungsbeamte (exactor publicus) war der minister oder Schultheiß gewesen. „Minister id est sculthacius."[30] Das ministerium Tumilasca[31] muß das Tumleschg mit dem Heinzenberg und Safien sowie das Schams mit dem Rheinwald umfaßt haben. Sein Mittelpunkt, der Sitz des iudex und des minister oder Schultheißen, dann des Centenars, Hunno oder Hundertschaftsvorstehers und neben diesem, bald ihn verdrängend, des Vizdums war Hochrialt, das durch seine unvergleichliche Lage und Stellung von der Natur dazu bestimmt war, seit vorgeschichtlicher Zeit dem Lande als Zufluchts- und Kultstätte, als Amts- und Herrschaftssitz und am längsten als Standort der Pfarrkirche des Heinzenbergs zu dienen.

Ministerium oder Schultheißenbezirk, Hundertschaft und Amtsbezirk des Vizdums sind die gleiche territoriale Einheit mit dem gleichen Amtssitz als Mittelpunkt.

β) Kompetenzen

Der Vizdum hat im bischöflichen Staat immer alle Kompetenzen gehabt, welche nicht einem ihm übergeordneten Amts- oder Herrschaftsträger zustanden. In der karolingischen Grafschaftsverfassung übte er für den Bischof die Herrschaftsrechte aus, welche nicht zu Amtsbefugnissen des Grafen und des Centenars geworden waren, also in erster Linie die Aufsicht in den grundherrschaftlichen Angelegenheiten, während die gerichtlichen Funktionen, welche der iudex und der Schultheiß gehabt hatten, dem Grafen und Centenar zustanden. Aber die Aufgaben des Vizdums nahmen mit der Anerkennung und Ausdehnung der Immunität der bischöflichen Grundherrschaften an Umfang zu. Das Immunitätsgebiet wurde vergrößert und abgerundet. Aus ihm wurde der Centenar ausgeschlossen. An seine Stelle trat der Immunitätsbeamte des Bischofs und übernahm seine gerichtlichen Befugnisse. Dieser Beamte war der Vizdum. Durch die weitere Steigerung der Im-

---

30 Reichsgutsurbar (um 830), CDR I Nr. 193, S. 297, 286.

31 Vgl. Nr. 30.

munitätsrechte, durch königliche Gunstbezeugungen und Zuwendungen und infolge des Gewichts der eigenen lokalen Verwaltungsorganisation und der Autorität des Kirchenfürsten erlangte der Bischof innerhalb seines Immunitätsgebietes, aber auch weit darüber hinaus, Hoheitsrechte und Einkünfte des Grafen. Die gräfliche Gewalt verkümmerte immer mehr, so daß die Grafschaft in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingehen konnte, ohne daß damit eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Herrschaftsverhältnissen eingetreten wäre. Der Bischof übernahm auch noch den letzten Rest der Hoheit, welche dem Grafen noch verblieben sein mochte[32]. Aber die gräflichen Rechte, insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit, übertrug der Bischof nicht seinem Vizdum, sondern zu deren Ausübung mußte er als geistlicher Herr gemäß kirchlichem und weltlichem Recht einen Vogt haben, den Immunitätsvogt, welcher zugleich Schirmvogt sein konnte und tatsächlich auch gewesen ist. Das ist die Stiftsvogtei, seit 1170 bischöfliches Lehen des Königs, gewesen. So hatte der Vizdum als Stellvertreter des Bischofs die Kompetenzen, welche nicht dem Vogt zustanden. Es sind neben den grundherrschaftlichen Aufgaben, soweit sie nicht den Meiern oblagen, namentlich die ehemaligen Kompetenzen des Centenars, vermehrt um die gräflichen Befugnisse, welche nicht vom Vogt ausgeübt wurden[33].

Die Kompetenzen, welche sich für die angeführten verschiedenen Vizdumämter aus den Quellen des 13. und der folgenden Jahrhunderte ergeben, sind bloß die Überreste der früheren umfassenderen Zuständigkeit. Das gilt auch für das Vizdumamt Tumleschg, wie es uns in den bischöflichen Ämterbüchern aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entgegentritt[34]. Es steht da an erster Stelle. Diese kommt ihm nach der erhalten gebliebenen ursprünglichen weiträumigen territorialen Zuständigkeit zu wie auch nach den verschiedenartigen Befugnissen, welche noch deutlich auf die

---

[32] Erster Beitrag, Bündn. Monatsblatt 1947, S. 301 f.

[33] Der Vizdum ist nicht historischer Nachfolger des Centenars, wie Mayer E., ZSG VIII, S. 449, 468 ff darzulegen versucht. Ihm sind infolge der Verdrängung des Centenars aus dem Immunitätsgebiet dessen Kompetenzen zugefallen. Klar und prägnant hat P. C. Planta den wirklichen Sachverhalt dargestellt (Verfassungsgeschichte der Stadt Chur, S. 29 f).

[34] Muoth, Ämterbücher, S. 38 f.

frühere Kompetenzfülle schließen lassen[35]. Erhalten geblieben sind dem Vizdum vor allem seine grundherrschaftlichen Amtsbefugnisse: die Aufsicht über die niederen grundherrschaftlichen Beamten: Meier, Keller, Sennen u. a., besonders auch über die Entrichtung der grundherrschaftlichen Abgaben, dann die Besetzung der Huben und kleineren Höfe und die Mitwirkung bei der Besetzung der Meierämter durch den Bischof. Im Märzen- und Herbstgericht zu Cazis sitzt der Vizdum neben dem Vogt; die Bußen werden zwischen beiden hälftig geteilt. Das Aufgebot zum Gericht an die Meier und Huber erläßt der Vizdum; ihm fallen die Bußen zu, welche wegen Nichtbefolgung des Aufgebotes verfallen. Der Vizdum bietet zum Schlagen von Fach und Arch für den Fischfang die Meier und Huber auf, für die Jagd aber auch die freien Leute, „sintlute oder semperlute"[36]. Der Vizdum handhabt Zwing und Bann; in Ausübung des Gewerbebannes hat er „gewalt in allem (land) Tumleschg, allen win, den man will schencken, uf ze tůn und ze setzen". Ein Zeugnis für die frühere umfassendere Amtsgewalt ist unser Brückenrodel, nach dem der Vizdum im Namen des Bischofs die Leitung, Aufsichts-, Bann- und Bußgewalt beim Bau und Unterhalt der Brücken hat und zwar nicht nur gegenüber den Meiern und Hubern, sondern auch gegenüber den bischöflichen Dienstleuten und den freien Bauern. Das sind Befugnisse, die ihre Grundlage nicht in der Grundherrschaft, sondern in der Territorialherrschaft, der die ganze Bevölkerung unterstand, hatten.

γ) Gründe für den Niedergang des Vizdumamtes

Für den Umfang der Kompetenzen des Vizdums ist dessen Verhältnis zum Vogt maßgebend. Der Vizdum stand in einem Spannungsverhältnis zum Vogt. Solange die Vogtei der Verfügungsgewalt des Bischofs entzogen war, was auch zutrifft auf die zu Lehen gegebene Vogtei, war der Bischof darauf bedacht, deren Kompetenzen möglichst zu beschränken und dadurch die Zustän-

---

[35] Juvalt, S. 190.

[36] Die Sendleute oder sendbar freien Leute, sind hier wohl nicht, wie nach dem Schwabenspiegel, freie Herren (Heusler, Institutionen I, S. 175 f; Schröder-Künssberg, S. 635), sondern, wie Muoth, S. 56 ausführt, freie Bauern, die nicht unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit standen.

digkeit des Vizdums zu erweitern. Sobald der Bischof aber die Vogtei wieder in die eigene Hand bekam[37] und wo immer er schon vorher die Möglichkeit hatte, vogteiliche Befugnisse eigenen Beamten zu übertragen, änderte sich die Interessenlage. Der Bischof gab seinen Beamtenvögten vermehrte Kompetenzen auf Kosten der Vizdumämter. Der Vizdum wurde dem Vogt in der Gerichtsbarkeit immer mehr untergeordnet. Diese Kompetenzverschiebung kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Bußenanteil des Vogtes erhöht wurde. Im 13. Jahrhundert bezog der Vizdum im Tumleschg noch zwei Drittel der Bußen, im 14. Jahrhundert nur mehr die Hälfte[38]. Die Zuständigkeit des Vizdums wurde aber nicht nur beschränkt durch die Erweiterung der Kompetenzen des Beamtenvogtes, sondern noch weit durchgreifender durch den Übergang der Zivilgerichtsbarkeit und niederen Strafgerichtsbarkeit (mit Ausnahme der grundherrlichen Gerichtsbarkeit) auf das Gericht des Ammanns. Das ist das ordentliche lokale Gericht in den Feudalherrschaften des spätern Mittelalters, dessen Vorsitzender, der Ammann, ursprünglich vom Territorialherrn eingesetzt worden ist, auf dessen Wahl aber die Gerichtsgemeinde steigenden Einfluß gewann, so daß dieses Gericht immer mehr zum Volksgericht geworden ist, dem die ganze Bevölkerung, unter der sich gleichzeitig ein ständischer Ausgleich vollzog, einschließlich der freien Leute, sich unterstellte[39]. Die Ammanngerichte innerhalb des bischöflichen Territoriums mag der Bischof, wie Muoth vermutet[40], begünstigt haben, um die Stellung des Vizdums, welcher ihm leicht zu mächtig werden konnte, zu schwächen. Jedenfalls kam er damit aber auch dem Streben des Volkes nach lokaler Autonomie in der Gerichtsbarkeit entgegen. Im Land Tumleschg ist dem Bischof seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Territorialhoheit durch die Freiherren von Vaz entwunden worden. Einzig zu Fürstenau und im engsten Immunitätsgebiet des Klosters Cazis konnte er sie behaupten und ausbauen. So hätte fernerhin nur da die Möglichkeit einer Gerichtsbarkeit des Vizdums außerhalb des Hofrechts bestanden. Aber auch hier wird er durch den Vogt und durch das

---

[37] Bündn. Monatsblatt 1947, S. 303, 308.

[38] Juvalt, S. 190 unter Berufung auf eine ungedruckte Urkunde vom 30. August 1244.

[39] Juvalt, S. 180 ff und 190 ff; Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie II, S. 58 ff.

Ammanngericht verdrängt. Nur noch einzelne Funktionen der ehemaligen bischöflichen Territorialhoheit, wie die Brückenpolizei und grundherrschaftliche Aufsichts- und Gerichtsbefugnisse sowie bestimmte damit verbundene Einkünfte sind ihm verblieben. Der Zerfall der grundherrlichen Organisation im 14. und 15. Jahrhundert entzog dem Vizdum auch noch sein Tätigkeitsgebiet im Hofrecht.

3. Die Inhaber des Vizdumamtes im Tumleschg

Wer zur Zeit, als unser Brückenrodel aufgestellt wurde, Vizdum im Tumleschg gewesen ist, kann diesem Dokument nicht entnommen werden[41]. Auf Grund anderer Quellenstellen drängte sich uns die Vermutung auf, daß zu dieser Zeit Konrad von Medezen das Amt innehatte und es, wie seine Rechtsnachfolger, die Herren von Rialt, noch im vollen Umfang seiner Kompetenzen, die auch vogteiliche Befugnisse in sich schlossen, ausgeübt hat. Aber ausdrücklich als Vizdum ist uns erst für das Jahr 1268 Konrad von Rialt bezeugt[42].

---

[40] Ämterbücher, S. 59 f.

[41] Es könnte scheinen, daß da Ulrich von Murezen (der Name ist in „Muries" verstümmelt) als Vizdum bezeichnet sei: da ist nämlich ein Joch zu liefern vom Hausgesinde des Ulrich von Murezen des Vizdums und des Herrn Hermann von Püge. Die Pflichtigen dürften aber sein: 1. das Hausgesinde des U. von Murezen, 2. das Hausgesinde des Vizdums, 3. das Hausgesinde des H. von Püge. An einer andern Stelle werden angeführt: das Hausgesinde des Vizdums von Tusens (Thusis), dann das Hausgesinde des Herrn Ulrich von Murezen.

[42] R.U. Nr. 4. Der Bischof gibt das Lehen von Telaus (Dalaus) dem dominus Cûnradus vicedominus.

Nach Jecklin D., Die Burgen und Schlösser in alt fry Rätia, Manuskript der Kantonsbibliothek, Bd. II, S. 63 erscheint Conradus I. de Rialt 1170 in einer Urkunde des Klosters Münster als Zeuge. Das ist die erste Erwähnung eines Herrn von Rialt. Von 1210 bis 1303 finden wir eine ganze Reihe von Vertretern dieses Geschlechts in den Urkunden:

1210, CDR I Nr. 177 Chuonradus de Rialt;
1220, CDR I Nr. 189 Heinricus de Rialt et frater suus, canonici, und als testis laicus Ruodolfus de Rialt;
1220, CDR I Nr. 194 nochmals die beiden canonici;
1228, CDR I Nr. 200 Albertus de Rialt;
1229, CDR I Nr. 201 Cuonradus de Rialt;
1232, CDR I Nr. 209 Albertus de Rialt;

Er braucht aber nicht der erste Vizdum aus dieser Familie gewesen zu sein. Das Amt hat sich wahrscheinlich auf ihn vererbt. Die Rialt waren Ministerialen des Bischofs. Mit dem Tode Alberts von Rialt, 1303 oder kurze Zeit vorher, ist das Geschlecht im Mannesstamm ausgestorben. Auch Albert, der letzte seines Stammes, war noch Inhaber des Vizdumamtes im Tumleschg gewesen. Alle seine Lehen hat der Bischof nach seinem Tode seinen Töchtern verliehen, das Vizdumamt jedoch ausgenommen (officio vicedominatus dumtaxat excepto; exceptionis vicedominatus dumtaxat excepto; exceptionis vicedominatus predicti et pertinentiarum eius)[43].

1237, CDR I Nr. 213 Albertus de Rialt;
1257, CDR I Nr. 231 C. de Rialt;
1271, CDR I Nr. 259 marscalcus noster de Rialt (des Bischofs Heinrich IV.);
1290/98, CDR I Nr. 76 Ruodolfus de Rialt,
vicedominus de Rialt,
Albertus de Rialt, vicedominus;
1303, CDR I Nr. 311 Albertus von Rialt, verstorben.

[43] CDR II Nr. 311.

Da der Mittelpunkt der bischöflichen Verwaltung und damit des Vicedominats Tumleschg, des alten ministeriums Tumilasca, Hochrialt gewesen ist, möchte ich mit v. Juvalt (S. 207) annehmen, daß diese Burg im 13. Jahrhundert noch Sitz des Vizdums gewesen ist. Es läge nahe, den Namen des Geschlechts vom Burgnamen herzuleiten. Die Erlangung des Vizdumamtes und der Einzug auf dem ehrwürdigen uralten Burgsitz konnte den Anlaß für die Annahme des Burgnamens als Geschlechtsname bilden. Aber es gab noch eine zweite, wohl viel bescheidenere Burg Rialt, die Niederrialt bei Cazis. Schon v. Juvalt (Necrologium Curiense, Register) meinte, das Geschlecht werde sich eher nach diesem Sitz benannt haben. Diese Auffassung hat dann auch Poeschel (Burgenbuch, S. 65) vertreten. Nach ihm bezeichnete der Name Rialt ursprünglich die Burg Niederrialt, wurde dann zum Namen der daselbst sitzenden Familie und ist von ihr, nachdem sie in die alte bischöfliche Burg auf der hohen Felskanzel eingezogen war, auf diesen Sitz übertragen worden; die Bezeichnung „ripa alta" passe nicht zum hohen Felsturm von Hohenrätien, sei aber in schlagender Weise bezeichnend für die das heutige Realta tragende Geschiebeterrasse, zu der die Burgstelle von Nieder-Rialt gehöre. Der Name Hochrialt wäre dann erst im 13. Jahrhundert entstanden; der frühere Name der Burg und Kirche wäre verschollen.

Als Vorgänger der Herren von Rialt im Vizdumamt glaubten wir die

Das Vizdumamt ist dann unmittelbar oder mittelbar an die Herren von Schauenstein gekommen. Diese zählt Juvalt (S. 172) zu den erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts eingewanderten Rittergeschlechtern. Um 1300 seien sie bischöfliche Ministerialen geworden. In einem rätischen Schuldenverzeichnis aus dem dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts[44] werden verschiedene Herren von Schauenstein genannt, darunter Růdolfus de domo superiori und Růdolfus de medio domo de Schowenstein[45]. Die Schauenstein konnten sich der Gewalt der am Heinzenberg rücksichtslos um sich greifenden Freiherren von Räzüns nicht erwehren, trotzdem sie an den Ministerialen des Bistums und der Stadt Chur ihren Rückhalt hatten und verschiedene freie Herren sich auf ihre Seite stellten. In einer harten Fehde verloren sie die Burg Schauenstein und mußten sich zu Güterabtretungen an die

---

Herren von Medezen ansehen zu dürfen. Konrad von Medezen wohnte 1204 in loco de Caza (Cazis), also nicht mehr zu Masein.

Die Herren von Medezen erscheinen in den Urkunden nur während einer kurzen Zeitspanne:

1160, CDR I Nr. 136 Chunradus de Medezime;
1170, CDR I Nr. 142 Cuonradus de Medezen;
1194, CDR I Nr. 163 Cunradus de Metinnii (s. die Anmerkung von Mohr daselbst; Helbok, Regesten Nr. 308, deutet den Namen als Räzüns, was kaum richtig ist;
1200, CDR I Nr. 165 Dominus Chuonradus de Mizins;
1204, CDR I Nr. 169 (und in den Zusätzen) Dominus Conradus de Medezeno et Conradus filius eius (wohnhaft in loco de Caza).

Das ist die letzte Erwähnung des Geschlechts. Ist es schon damals im Mannesstamme ausgestorben, trotzdem in der Urkunde Vater und Sohn genannt werden? Das ist sehr wohl möglich. Oder haben vielleicht die Herren von Medezen auf der Burg Niederrialt gewohnt und sich nach ihr genannt, vor 1200 nur gelegentlich, nach 1204 regelmäßig und den Namen Rialt zu ihrem Familiennamen gemacht? Der Vorname Conrad herrscht im Geschlechte der Medezen vor und setzt sich im Geschlecht Rialt fort. Haben wir es vielleicht mit ein und demselben Geschlecht zu tun?

[44] R. U., Anhang, S. 451 ff.

[45] Die domus superior könnte die Burg Schauenstein unterhalb Portein, auf Gebiet der Gemeinde Masein sein. An Ober-Tagstein ist wohl nicht zu denken; die media domus ist vielleicht Tagstein, die domus inferior möglicherweise Nieder-Realta.

Rhäzünser verstehen. Die Burg sollte nach dem Schiedsspruch, der die Fehde 1347 beendigte, geschleift werden und verschwindet denn auch bald aus den Quellen[46]. An der Fehde waren vier Vettern von Schauenstein beteiligt: Eglolf, Walther, Albert und Albrecht[47].

Im Jahre 1375 nennt sich Eglolf von Schauenstein Vizdum des Gotteshauses St. Peter und des Stifts zu Cazis[48]. Am 30. Januar 1384 hat Bischof Johannes das Vizdumamt zu Cazis mit dem großen Zehnten am Heinzenberg, je einem Zehnten zu Urmein, Scharans und Fürstenau dem Hensli von Schauenstein, Sohn Ulrichs, als rechtem Erben des Hensli sel., der alle diese Lehen innegehabt habe, verliehen[49].

Am 25. Januar 1387 findet dann vor dem Gericht des Churer Vizdums „in der statt an fryer strass" der Verkauf aller Güter diesseits der Berge des Jakob Planta und seiner Ehefrau Elsbeth von Schauenstein, der Tochter Albrechts von Schauenstein[50] an den Freiherrn von Räzüns, Ulrich den Mächtigen statt, nämlich insbesondere der Burg Tagstein, der

---

[46] R.U. Nr. 27.

[47] R.U. Nr. 26.

1357 stellt Albrecht von Schauenstein von Tagstein einen Schadlosbrief aus für seinen Schwäher Hugo den Tumben (Pfäferser Regesten Nr. 213; Juvalt, S. 211.

[48] CDR III Nr. 189. Es fällt auf, daß hier, wie auch in der hienach zitierten Urkunde das Vizdumamt des Klosters Cazis genannt wird und nicht das Vizdumamt Tumleschg. Da in dieser Zeit die Amtstätigkeit des Vizdums im Tumleschg zur Hauptsache auf Klostergut und Klosterleute von Cazis beschränkt war, konnte das Amt wohl als Klosteramt bezeichnet werden. Vgl. auch Juvalt, S. 190. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß wenigstens vorübergehend eine Teilung bestanden hat. Ohne diese ist die Erbfolge nach den Angaben des Textes nicht leicht verständlich.

[49] Urkunde im Bischöflichen Archiv, Abschrift von Juvalts in dessen Codex C, Ergänzungsband, Nr. 183. Ein Auszug in CDR IV Nr. 20 nach einer Abschrift im Registrum de feudis, welche nach Juvalt auf eine unbrauchbare erste Fassung zurückgeht.

[50] Albrecht von Schauenstein erscheint als Herr zu Tagstein 1354 (R.U. Nr. 36; CDR II Nr. 334). Die Burg Tagstein ist von seinem Schwiegervater Hugo Tumb von Neuburg auf ihn gekommen (R.U. Nr. 31, siehe auch Anm. 61), der sie als Burglehen des Grafen Friedrich von Toggenburg und von dessen Gemahlin, „unser frowen von Vatz" besessen hatte (Innsbrucker Urkunde vom 8. Juli 1342, Ab-

Weingärten zu Thusis und des Vizdumamtes Tumlaeschg[51]. Dieses Amt war indessen gar nicht im Besitz des Verkäufers, so daß darüber Streitigkeiten entstanden. Brun Ulrich von Räzüns versprach deshalb dem Jakob Planta 50 churwälsche Mark für die Verschaffung von Nutzen, Gewalt und Gewere am Vizdumamt und stellte ihm für diese Summe zwei Bürgen[52].

Erben des Albrecht von Schauenstein waren Hans, Anna (Klosterfrau zu Lindau) und Elisabeth, Gemahlin des Jakob Planta. Hans war 1385 verstorben. In diesem Jahr hat Brun Ulrich von Räzüns den Erbanteil der Anna, insbesondere auch ihren Anteil an der Veste, „der undern Tagstain" erworben[53], worauf dann der Kauf des Erbteils der Elisabeth im Jahre 1387 erfolgte. Tagstein blieb räzünsischer Besitz bis zum Tode des letzten Freiherrn im Jahre 1459 und fiel dann an den Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, mit der ganzen Territorialherrschaft am Heinzenberg. Nachdem Graf Jörg diese letztere im Jahre 1475 an den Bischof von Chur abgetreten hatte, verkaufte er im Jahre 1476 auch Tagstein und zwar an Hans Ringg von Baldenstein[54]. Im Jahre 1572 verkaufte Junker Hans Ringg die Burg an Kaspar von Schauenstein[55].

Brun Ulrich von Räzüns kam jedoch mit seiner Machenschaft nicht zum Ziel. Im Jahre 1389 belehnte Bischof Hartmann den Rudolf von Schauenstein, genannt von Ehrenfels, mit dem Vizdumamt im Tumlaeschg[56]. Inzwischen war die große

---

schrift von Juvalts im Cod. C, EB Nr. 95). Sie gehörte zur Vazischen Erbschaft. Juvalt nennt sie eine vazische Schöpfung, zu der eine ausgedehnte Herrschaft gehört habe (S. 218).

[51] R. U. Nr. 101.

[52] Churrätische Urkunden, hgg. von Chr. Kind, Beilage zum JbHAGG XI, 1881, Nr. IV. Bemerkenswert ist, daß hier das Amt wie folgt umschrieben ist: „das vitztum ampt in allen tal genant Tumlåsch und alle ir rechtungen, so sy darzů ye gehebt hand". Damit scheint betont zu sein, daß Gegenstand des Kaufes nicht nur das Vizdumamt zu Cazis war. Wie bemerkt, dürfte zeitweise das Amt zwischen den Schauensteinern geteilt gewesen sein.

[53] R. U. Nr. 97.

[54] Urk. vom 23. Dez. 1476, Abschrift in der Mohrschen Dokumentensammlung, XV. Jh., S. 238, im Staatsarchiv Graubünden.

[55] Urk. in den Landesakten des Staatsarchivs Graubünden.

[56] Muoth, Ämterbücher, S. 80.

Räzünser Fehde ausgebrochen, welche durch gewaltsame Übergriffe des Freiherrn von Räzüns auf bischöfliche Rechte, insbesondere auf die Vogtei Cazis veranlaßt wurde. Das Bistum konnte jedoch die Vogtei und das Vizdumamt behaupten.

Vom Anfang des 15. Jahrhunderts an war das Vizdumamt Lehen des bischöflichen Ministerialengeschlechts der Herren von Juvalt[57].

In dem langwierigen Rechtsstreit zwischen dem Bistum Chur, vertreten durch seinen Hofmeister, und den Zinsmeiern des Klosters Cazis am Heinzenberg ist Hauptbeklagter und Vertreter der Streitgenossenschaft Engelhard Antoniall von Sarn. Er ist bezeichnet „als ain vicitum und ain amann am Heintzenberg" und führt aus: Das Bistum habe das Vizdumamt versetzt oder auf Wiederkauf verkauft an Rudolf von Juffalten[58]. Darüber bestehe ein Brief mit zwei Siegeln. Das Vizdumamt sei dann an Erben Juvalt im Engadin gefallen. Dem Junker Gilli (von Juvalt) oder dessen Erben sei der Weg zu weit gewesen, jährlich herauszukommen, um den Zins einzuziehen; sie seien deshalb mit den Zinsmeiern über den Verkauf der Gerechtigkeit einig geworden; der Kauf sei geschehen zwei Jahre nachdem das Heinzenberger Urteil in dieser Sache ergangen sei. Gemeint ist das Urteil vom 8. Juni 1529. Der Kaufbrief wird ins Recht gelegt[59].

Im Jahre 1541 erscheint dann in gleicher Streitsache vor dem Gericht zu Thusis auf der Seite der Heinzenberger Zinsmeier Thumasch Decamenisch von Sarn „als ain vytztum amptmann jn Thumlaeschg"[60].

Das Vizdumamt Tumleschg hat den Charakter des Amtes verloren und ist zu einer Grundgerechtigkeit geworden. Als solche ist es zum Gegenstand des privaten Rechtsverkehrs gemacht wor-

---

57 Juvalt, S. 209.

58 In der Tat hat Rudolf von Juvalt am 10. April 1409 durch Urkunde bestätigt, daß er vom Bischof das Vizdumamt im Tumleschg pfandweise auf Wiederlösung erhalten habe. Rückständige Bußen, heißt es da, möge er nutzen und nießen, wenn es dem Gotteshaus oder ihm gelinge, sie auf rechtlichem oder gütlichem Wege einzutreiben. Der Pfandinhaber verpflichtet sich jedoch, weder das Gotteshaus Cazis noch andere Leute zu „beswären und wider rechts twengen". Juvalts Codex C, Nr. 57.

59 Urk. vom 2. Mai 1534, Orig. im Bischöflichen Archiv.

60 Urk. vom 18. Februar 1541, Orig. im Staatsarchiv Graubünden.

den und kommt auf diesem Wege in den Besitz der Caziser Zinsmeier, also der Leute, welche die Verpflichtungen gegenüber dem Vizdum zu tragen hatten. Wohl hätte der Bischof diese Gerechtigkeit wieder an sich ziehen können durch Einlösung mit der Pfandsumme, um die er seinerzeit die Verpfändung vorgenommen hatte. Aber er ließ dies bleiben. Das Amt hatte jeden herrschaftlichen Inhalt verloren. Zur Zeit des Brückenrodels war der Vizdum der Vertreter der bischöflichen Macht und Hoheit im Lande. Jetzt war das Vizdumamt verkörpert in einem Pfand- oder Rententitel.

Das war das Ende des Vizdumamtes im Tumleschg.

4. Die Pfarrkirche Rialt

Die Pfarrkirchen waren in unserem Lande und auch anderwärts bis ins späte Mittelalter, ja in einzelnen Gegenden bis in die Neuzeit wenig zahlreich und bildeten dementsprechend sehr ausgedehnte Sprengel, die ganze Täler und selbst verschiedene Täler umfaßten. In der Literatur ist verschiedentlich auf die Bedeutung der Großpfarreien für die Gerichts- und Verwaltungseinteilung des Landes hingewiesen worden[61]. Die Gerichts- und Verwaltungseinheiten, die Hundertschaften oder Centenen, denen in Rätien die Ministerien entsprachen, deckten sich räumlich vielfach mit den Pfarrgemeinden. Die Pfarrkirche bildete nicht nur den kirchlichen, sondern auch den weltlichen Mittelpunkt des Bezirkes. Im Anschluß an den Gottesdienst konnten bei der Kirche die Verhandlungen der Hundertschaftsgemeinde abgehalten werden. So ergab sich aus der allgemeinen Thincpflicht keine übermäßige Belastung für die Gerichtsgenossen[62].

An diesem Mittelpunkt des Gemeinwesens erhob sich neben der Kirche die Burg des weltlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten, der nicht selten aus dem Beamten zum Herrn geworden ist. Wenn wir unter diesem Gesichtspunkt unser Land Tumleschg ins Auge fassen, das ministerium Tumillasca, müssen sich unsere

---

[61] Siehe z. B. Hirsch H., Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, S. 65.

[62] Das ist die These, welche Glitsch H. in seiner Abhandlung „Der alamannische Zentenar" (Berichte über die Verhandlungen der königl. Sächs. Ges. d. W., phil.-hist. Kl. 69) 1917, S. 9 ff vertreten und begründet hat.

Blicke nach Hochrialt, Hohenrätien, wenden, mit seiner gewaltigen Burganlage und seiner Johanneskirche (in honore Sancti Johannis Baptistae et Sancti Victoris Martyrum nuncupata et consecrata). Hier lag sicher der weltliche und wohl auch der geistliche Mittelpunkt des ministeriums Tumillasca. Die Burg ist, wie ausgeführt, möglicherweise noch im 13. Jahrhundert der Sitz des bischöflichen Vizdums gewesen, dann aber verfallen. Die Kirche St. Johann aber ist Pfarrkirche geblieben bis an die Schwelle der Neuzeit. Aber es bestand längst nicht mehr die frühmittelalterliche Großpfarrei, die das ganze Ministerium umfaßt hatte. Das war sie wohl seit dem 8. Jahrhundert nicht mehr, als das Kloster Cazis gegründet wurde. In den folgenden Jahrhunderten sind andere Kirchen entstanden und zu Pfarrkirchen geworden, die St. Martinskirche zu Zillis in Schams, die St. Martinskirche im Feld bei Cazis, die Kirche St. Lorenz bei Paspels. Im 13. Jahrhundert ist St. Johann nur noch die Pfarrkirche für Thusis und den Heizenberg samt dem Tale Safien. Das ergibt sich aus dem „Antiquum registrum ecclesiae Curiensis" der Jahre zwischen 1290 und 1298[63]. Das ist ein Einkünfterodel, in dem die Einkünfte des Churer Gotteshauses verzeichnet sind, im ersten Teil die kirchlichen, im zweiten Teil die weltlichen (et primo quo ad res ecclesiasticas, secundo quo ad seculares). Da sind zunächst die Kirchen genannt, welche das bischöfliche Servitium zu leisten haben. Es sind Pfarrkirchen. Unter ihnen sind aufgezählt: Schammes, Realt, Tumille. Jede dieser Kirchen hat das ganze Servitium zu leisten. Es heißt dann, daß dieses Servitium, genannt kathederaticum oder auch quarta[64] in allen Schaltjahren (singulis annis bisextilibus) erhoben werde per vallem Venustam et Disertine; im folgenden Jahr vom Abt von Pfäfers und allen auf jener Seite des Rheins gelegenen Kirchen; im dritten Jahr in Valle Trusiana (Wallgau-Vorarlberg) und allen Kirchen

---

63 CDR II Nr. 76.

64 Das Servitium, die Quart oder das Kathederaticum war der Anteil des Bischofs am Zehnten (quarta pars decimarum oder decimationum) und zwar am Laienzehnten; die Abgabe wurde vom gleichen Pflichtigen alle vier Jahre erhoben. Werminghoff A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., S. 142; Ott A., Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1907, S. 27 ff, 38 ff, 64.

auf Churer Seite (quae sitae sunt ex parte Curie – das wären also die Kirchen rechts des Rheins bis Chur, wohl mit Einschluß des Prätigaus); im vierten Jahr im Tumleschg (Tumilaschga), in Schams und von Chur aufwärts über Churwalden (supra Curwalde) sowie im Ober- und Unterengadin.

Dann folgt ein Abschnitt, in welchem die Quartpflichtigen in der Kirchgemeinde Hochrialt (in parochia de Realt) verzeichnet sind. Es sind lauter weltliche Herren, nämlich die Räzüns, Bärenburg, Juvalt, Rietberg, Flums, Schauenstein, Rialt, Almens, Campell. Sie leisten ihre Abgabe ausschließlich aus Dörfern am Heinzenberg, nämlich Thusis, Tartar, Präz, Dalin, Sarn, Flerden, Urmein. (Tschappina existiert noch nicht.) Diese Dörfer gehören also zur Pfarrei Hochrialt. Es finden sich darunter keine Dörfer von der rechten Seite des Rheins. Dies spricht dafür, daß die Pfarrei diese Talseite nicht, auch nicht zum Teil, umfaßt hat. Freilich ist ein strikter Beweis dafür aus diesem Einkünfteverzeichnis nicht zu gewinnen. Die quartpflichtigen Herren, welche da verzeichnet werden, sind die weltlichen Zehnteninhaber. Die Dörfer, deren Zehnten auch nicht zum Teil in den Händen weltlicher Herren sich befanden, sind nicht aufgeführt, so fehlt Masein unter ihnen[65].

Während des ganzen Mittelalters, bis zum Ende des 14. oder gar bis ins 15. Jahrhundert hatte also der Heinzenberg mit allen seinen Dörfern außer Cazis, die Pfarrkirche auf Hochrialt, also außerhalb der Grenzen der Gemeinde und Herrschaft. Das ist nur aus dem Umstand zu erklären, daß diese Pfarrgemeinde ein Teil des ursprünglichen, das ganze Ministerium umfassenden Kirchspiels gewesen ist, von dem sich die anderen Teile abgelöst hatten. Diese Ablösung setzte sich nun fort, indem es die Dorfschaften am Berge erreichten, daß St. Gallus zu Portein zur Pfarrkirche erhoben wurde. Darüber ist uns keine Urkunde erhalten geblieben, so daß wir nicht wissen, wann es geschah, ob noch im 14. oder erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Erst im Jahre 1505 hat dann auch die Kirche zu Thusis den Rang der Pfarrkirche für die Nachbarschaften Thusis, Rongellen und Masein, welch letzteres

---

[65] Cazis fehlt, weil es nicht zur Kirchgemeinde Hochrialt gehört. Der große Zehnte von Cazis stand den Herren von Schauenstein zu (R. U. Nr. 47), auf die er von den Tumben von Neuenburg gekommen ist (R. U. Nr. 28).

sich vorher zeitweise zur Kirchgemeinde St. Gallus gezählt zu haben scheint, erhalten[66]. Der Pfarrer von Thusis blieb weiterhin verpflichtet, auf Hochrialt die Messe zu lesen, „quia ecclesia uff Hochrealt vera matrix est". Alle Kirchgenossen, auch die Heinzenberger, hätten dafür, für die Bedürfnisse des Kultes und den Unterhalt der alten Kirche, einen Teil ihrer früheren Abgaben entrichten sollen. Aber, wie ein Zeuge im Jahre 1534 vor Gericht aussagt, verkauften sie die Kirche und prozessierten dann um den Kaufpreis, auf den wohl der Bischof oder das Kloster Cazis als Inhaber des Patronatsrechtes die Hand gelegt hat. Das Geld sei aber den Thusnern und Heinzenbergern vom Räzünser Gericht zugesprochen und das Urteil vom Gericht der XV im Oberen Bund bestätigt worden[67].

Dann ist es still geworden dort oben an der ehrwürdigen Stätte bei der St. Johanneskirche und den zerfallenden gewaltigen Burgmauern. Niemand ging mehr vom Heinzenberg nach Hochrialt. Aber die Brücke, über die ehedem ihr Kirchweg ging, sollten die Heinzenberger fernerhin bauen und dafür die schönsten Tannen fällen, zuschneiden und an den Rhein hinunterführen. Sie taten es nicht mehr lange.

---

[66] Im Jahre 1359 hat der Bischof (Peter I. Geleyto, 1355 bis 1368) das Patronatsrecht über die Kirche (ius patronatus eccesiae in Ryalt in valle Tumleschg) tauschweise gegen Güter im Vintschgau der Äbtissin und dem Konvent des Klosters Cazis übertragen (CDR III Nr. 83). Das Patronatsrecht ist der Kirchensatz, d. h. die Befugnis, den Pfarrer einzusetzen bzw. den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen. Bei der Äbtissin des Klosters Cazis sind denn auch die Leute von Thusis mit ihrem Begehren vorstellig geworden. Ihrem Wunsche hat die Äbtissin, Margaretha von Raitnau, entsprochen und in einem langen und beweglichen Schreiben vom Bischof die Genehmigung des Gesuches erbeten. Urkunde vom 21. Januar 1505, Abschriften in der Marschlinser Dokumentensammlung und in Juvalts Codex C, Nr. 386. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie I (ungedruckt), S. 75 ff.

[67] Urk. vom 2. Mai 1534, Orig. im Bischöflichen Archiv.

Dritter Abschnitt

Der Rechtsstreit um die Befreiung von den Brückenlasten in der Reformationszeit [1]

Mehr als dreihundert Jahre lang ist die Rheinbrücke, welche das Hochwasser fast Jahr für Jahr beschädigte oder wegriß, mit dem Holz, das nach dem alten Rodel bereitgestellt werden mußte, im Gemeinwerk unter der Aufsicht des Vizdums immer wieder hergestellt oder neu aufgebaut worden. Es ist erstaunlich, daß der Rodel so lange in Kraft bleiben konnte und als verbindlich anerkannt wurde. Wie er im einzelnen gehandhabt wurde, wissen wir nicht. In gleicher Weise wie am Anfang des 13. Jahrhunderts konnte er ja im 15. und 16. Jahrhundert nicht mehr angewendet werden. Die Grundbesitz- und Herrschaftsverhältnisse hatten sich im Laufe der Jahrhunderte stark verändert. Die Territorialhoheit am Heinzenberg stand von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis 1475 nicht mehr dem Bischof zu. Die Güter der im Rodel genannten Ministerialen hatten die Hand geändert und waren zum größten Teil nicht mehr im Besitz von bischöflichen Dienstleuten. Freies bäuerliches Eigen war Bestandteil von grundherrlichen Gütern geworden; grundherrliche Güter waren ins freie Eigentum von Bauern übergegangen. Wenn die Brückenlasten als eigentliche Grundlasten auf bestimmte Liegenschaften gelegt worden und mit ihnen verbunden geblieben wären, hätten sie freilich trotz allen Handänderungen unverändert weiterbestanden, so daß die Leistungen für den Brückenbau von ihnen unverändert durch die Jahrhunderte hin hätten erhoben werden können. Diese Leistungen hätten dann auch noch im 16. Jahrhundert von zahlreichen Grundeigentümern am ganzen Heinzenberg, aus allen Dörfern am Berg und im Boden, erbracht werden müssen. So war es aber nicht. Es waren im 16. Jahrhundert einzig noch die Erblehensleute des Klosters Cazis am Berg, welche in den weitläufigen gerichtlichen

---

[1] Die Quellen dieses Abschnittes sind:

1. das Urteil des Gerichts Heinzenberg vom 8. Juni 1529, Orig. im Bischöflichen Archiv in Chur;

2. das Urteil des Appellationsgerichts im Oberen Bund vom 2. Mai 1534, Orig. im Bischöflichen Archiv;

3. Urteil eines unparteiischen gemeinen Gerichts zu Thusis vom 18. Februar 1541, Orig. im Staatsarchiv Graubünden.

Auseinandersetzungen als mit der Holzlieferung belastet erscheinen. Sie erheben die Einrede, daß die Gemeinde des ganzen Heinzenbergs am Ausgang des Rechtsstreites interessiert sei, aber nicht weil außer ihnen auch noch andere Gemeindegenossen zur Holzlieferung verpflichtet gewesen wären, sondern weil die ganze Gemeinde zur Mithilfe beim Brückenbau im Gemeinwerk verpflichtet sei. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Holzlieferungspflicht nicht mehr auf die große Zahl von Grundeigentümern, welche der Brückenrodel nennt, verteilt war, sondern nur mehr auf den Erblehensleuten des Klosters am Berg, welche noch die gleichen Güter innehatten wie im 13. Jahrhundert, lasteten. Sicher mußte man ihnen auch größere Lasten auferlegen, als sie nach dem Brückenrodel zu tragen hatten, sonst hätte die Brücke, wenn sie einmal ganz neu gebaut werden mußte, nicht erstellt werden können. Soweit als möglich wird man sich mit dem alten Holz beholfen haben. Trotz diesen starken Veränderungen in den Grundlagen des alten Rodels wurde dessen Verbindlichkeit erst bestritten, als die Reformation ins Volk drang und in ihm die Überzeugung weckte, daß die Auflehnung gegen alle feudalherrschaftlichen Lasten, die es drückten und namentlich gegen alle kirchliche Herrschaftsgewalt durch das Evangelium gerechtfertigt sei. Mit dem Begehren der Einzelnen nach Abschüttelung von Abgaben und Diensten verband sich bei uns das Streben der Gemeinden nach voller Autonomie und Sebständigkeit im Verbande des Freistaates Gemeiner Drei Bünde. Die Ilanzer Artikel des Jahres 1526 haben dieser Bewegung die Form des Rechtes gegeben und ihr die Ziele und auch die Grenzen gesteckt. So setzte denn in den Jahren und Jahrzehnten nach 1526 eine Flut von Prozessen ein, welche die Pflicht zur Leistung der verschiedenartigsten Zinse, Abgaben und Dienste zum Gegenstand hatten. Zur Begründung der Verweigerung solcher Leistungen mußten die Ilanzer Artikel dienen, auch wenn sie, wie in unserem Fall, nicht anwendbar waren.

Nach dem Jahr 1526 stellten die Zinsmeier des Vizdumamtes Tumleschg am Heinzenberg ihre Leistungen für den Bau der Brücke im Tale drunten ein. Damit beginnt der Rechtsstreit und zieht sich zwölf Jahre lang hin.

Zu Portein an gewohnlicher Gerichtsstatt sitzt 1529 Christ Dagamenisch, derzeitiger Ammann am Heinzenberg, zu Gericht. Als Kläger erscheint der Hofmeister des Churer Hochstifts

mit seinem Fürsprecher, als Beklagte Engelhard Tanyal (Antoniall) und Jann Liver mit ihren Zuverwandten, den Meiern des Klosters Cazis am Heinzenberg.

Der Kläger führt aus:

Das Hochstift Chur habe im Tumleschg viel gute Höfe und Güter, von denen es einen Zins dem Vizdumamt überlassen habe, zum Nutzen des Landes und zur Förderung der Rechte des Landes, wie zum bruggen mit Tramen und Planggen. Das Stift habe den Meiern die Güter überlassen, damit davon die Zinse und die Tramen und Planggen für die Brücke abgeführt werden, nach luth des Rodels.

Die Meier hätten auch den Zins bezahlt und die Tramen und Palanggen geführt, Jahr und Tag ohne Irr und Stöß, bis vor einem oder zwei Jahren.

Die Meier sollten verurteilt werden, ihre Pflicht nach Maßgabe des Brückenrodels zu erfüllen, wie von altersher.

„Do stůndent die genanten meyer herfür mit sampt jeren zůverwanten, ouch mit ierem erlopten Fürsprechen Hans Jöry von Fürstnow vnd gebent antwurt vnd sprachent, es nåm sy frůmd vnd vnbillich der clag, die er vff sy fůrty."

Es sei wahr, sie hätten den Zins etlich jar und Tag gegeben. Aber sie hätten ihre Güter vom Kloster Cazis, darüber hätten sie Brief und Siegel, und dem Kloster zahlten sie einen großen Zins. Sie sähen deshalb nicht ein, was sie darüber hinaus einem Vizdum zu zahlen hätten.

„Es sy ein groser gwalt gsin vnd sy der zins mit großem gwalt vffgesetzt vnd sprechent ouch, vnser hern von pûnten habent ertickel gesetzt vnd hand jnen den gewalt vnd andern gwalt genomen vnd damit so vermeinent sy, sy syent jm nût schuldig ..."

In der Replik und Duplik werden die gleichen Argumente nochmals vorgebracht. Die Beklagten pochen nochmals auf die Artikel, durch die „jnen etlich gwalt genomen wer ze Oberthalbstein vnd ze Chur oder an andren enden vnd da mit so vermeinent sy dz sy ouch mit gwalt vff gesetzt vnd syent jm by der clag nüt schuldig ...".

Das Gericht glaubt, sich über Brief und Siegel nicht hinwegsetzen zu dürfen: Der Rodel soll in Kräften bleiben: die Meier haben den Kornzins (das ist nach dem Rodel der Zins für den

Brückenwart) in guten Treuen zu geben wie von altersher und die Tramen und Palanken an den Rhein zu führen.

Aber eine Milderung dieser Last, für welche „ein mittels beschechen durch from lütt"[2], hielt das Gericht für geboten und bestimmte:

Die Meier sollten die Tramen und Palanken auf Allerheiligen (1. November) führen und über den Rhein werfen[2]. Die Brücke sei dann vom Vizdum zu erstellen auf den Winter, am passendsten Ort gegen Sils hin. An St. Jörgentag (25. April) solle der Vizdum die Brücke „abnåmen vnd danen thůn vnd es versorgen vntz vff die zyt dz man die brugg sol machen vnd also alweg fůren vnd versorgen für vnd für".

Der Vizdum habe die Erklärung abgegeben, er wolle seine Pflicht gegenüber dem Lande erfüllen, und sollte er es einmal versäumen, „so hat ein lantschafft gwalt alweg jn heißen thůn".

Der Bischof hat sich mit diesem Urteil abgefunden, nicht aber die Zinsmeier.

Ein Jahr oder zwei haben sie den Kornzins wieder bezahlt und das Holz an den Rhein geführt. Dann haben sie, wie oben ausgeführt wurde, von den Juvalt im Engadin den Pfandbesitz an der Vizdumamtsgerechtigkeit erworben und stellten hierauf ihre Leistungen wieder ein.

Nun setzt ein langwieriges Verfahren ein mit gerichtlichen Schritten und Schiedsverhandlungen nach Minne und nach Recht. Schließlich wurde ein unparteiisches gemeines Gericht am Heinzenberg bestellt mit Zuzug von Richtern aus drei Gerichten. Vor diesem wird die Streitsache, wohl 1533, von neuem verhandelt. Es heißt, das sei die vierte oder fünfte Klage. Das Hochstift als Kläger ist vertreten durch Gaudenz von Castelmur, Landvogt im Tumleschg anstelle des Hofmeisters, durch Ammann Marti Vareyna (Ferena) von Almens, Junker Gilli von Ehrenfels und Stiftsammann Dietrich Jäcklin von Rodels; die Zinsmeier als Beklagte vertritt wieder Engelhard Antoniall von Sarn.

Die Gerichtsverhandlung ist in allen ihren Stadien[3] ausführlich

---

[2] Ergänzungen nach der Urkunde vom 2. Mai 1534.

[3] Die genaue Schilderung des Verfahrens vor diesem unparteiischen gemeinen Gericht am Heinzenberg in der Urkunde vom 2. Mai 1534 (Orig. im Bischöflichen Archiv) ist auch prozeßrechtlich interessant. Der Prozeß bewegt sich langsam, in vielen einzelnen Stadien, in denen Zwi-

erzählt im Appellationsurteil des Gerichts der XVII im Oberen Bund. Dieses Protokoll nimmt fast den ganzen Raum der großen Urkunde ein. (Das Urteil, Dispositiv und Erwägungen, des Appellationsgerichts umfaßt nur einige Zeilen.)

Die Beklagten berufen sich nun nicht mehr auf die Ilanzer Artikel. Sie werden sich überzeugt haben, daß sie damit nicht gehört werden konnten. Zu ihrem Hauptargument wird nun die Behauptung, daß sie ehemals zu den Leistungen für den Brückenbau in ihrer Eigenschaft als Kirchgenossen der Pfarrei Rialt verpflichtet

---

schenentscheide über die einzelnen Vorbringen der Parteien gefällt werden, vorwärts.

Die Beklagten antworten zunächst nur kurz auf die Klage, indem sie ein Gegenargument mit dem Antrag auf Abweisung der Klage vorbringen. Dann ergeht die Umfrage des Vorsitzenden, ob die Klage damit als entkräftet gelten solle. Jedesmal lautet der Bescheid: Nein, die Beklagten sollen weiterfahren. Diese stellen jedesmal das Begehren, es sei ihnen gegen diesen Zwischenentscheid das Recht der Appellation zu gewähren. Es ergeht wieder die Umfrage. Es wird jedesmal entschieden, die Appellation sei nicht zulässig bis nach Austrag des Rechten, d. h. es dürfe erst gegen das Endurteil appelliert werden. Dann fahren die Beklagten mit ihren Ausführungen weiter. So schreitet man von Punkt zu Punkt fort. Auch über jede Einrede, welche die Beklagten im Verlaufe ihrer Ausführungen erheben, wird sogleich entschieden. Die Verhandlung wird so mehrmals durch solche Zwischenentscheide und das Urteil über das Begehren, gegen sie appellieren zu dürfen, unterbrochen.

Die Beklagten haben folgende Einreden erhoben, welche abgewiesen wurden:

Das Gericht sei nicht unbefangen, weil die ganze Gemeinde Heinzenberg zum Brückenwerk verpflichtet und deshalb daran interessiert sei, daß die Brückenlasten ihnen, den Beklagten allein, auferlegt würden, um selber von ihnen frei zu werden. Diese Befürchtung ist wohl nicht völlig grundlos gewesen. Wenn die Zinsmeier von ihren Lasten entbunden worden wären, hätten, da man die Brücke nicht wohl entbehren konnte, die Gemeinde oder doch die nächstinteressierten Nachbarschaften eintreten müssen.

Gegen drei Richter, Ammann Bastian Marick (das ist der Thusner Ammann), Ammann Jacob Lörtsch und Jakob Gilli erheben die Beklagten die Ausstandseinrede, weil sie schon im Jahre 1529 in gleicher Sache als Richter geamtet hatten.

Ammann Lörtsch und Jakob Gilli machen dann, trotzdem sie im Gericht sitzen, ihre Aussagen als Zeugen zur Hauptsache. Daß dies möglich war, erscheint uns als höchst sonderbar, ist aber, näher besehen, gar nicht so verkehrt, vielleicht sogar ganz richtig.

gewesen seien. Die ganze Gemeinde Heinzenberg mit Ausnahme von Cazis sei zu St. Johann auf Rialt und, wie ein Zeuge beifügt, zu St. Albin[4] kirchgenössig gewesen. So habe man damals die Brücke für das eigene Bedürfnis gemacht „und nit für ander lüt".

Aber es sei die Zeit gekommen, da man „die pfarr dennen zogen gen Heintzenberg und gen Tusis". Dennoch habe man eine jährliche Gült an die Kirche Rialt zahlen müssen „zu allem bruch, so in die kilchen gehörtt". Aber auch dies Geld habe man dannen zogen und die Kirche verkauft. Das Geld hätten die Heinzenberger und Tusner erhalten, doch hätten sie darum prozessieren müssen. Durch Urteil des Räzünser Gerichts und der XV im Oberen Bund sei es ihnen zugesprochen und dann gemäß diesen Urteilen verteilt worden. (Die Gerichtsurkunden werden ins Recht gelegt.) Nun sei man nicht schuldig, denen von Sils die Brücke zu machen; die sollten sie selber machen, auf eigene Kosten.

Sodann bestreiten die Zinsmeier, daß das Churer Hochstift zur Klage legitimiert sei und zwar mit folgender Begründung: Der Kornzins und die anderen Leistungspflichten seien dem Vizdum geschuldet. Das Vizdumamt aber habe der Bischof verpfändet oder auf Wiederkauf verkauft; durch rechtmäßigen Kauf sei es in ihre Hände gekommen; solange der Bischof es nicht durch Erlegung der Kaufsumme einlöse, habe er von ihnen nichts zu fordern.

Das Urteil des unparteiischen gemeinen Gerichts am Heinzenberg lautet:

Der Urteilbrief vom Jahre 1529 soll in Kräften bleiben, und es soll ihm nachgelebt werden. Das Recht der Appellation wird den Beklagten zugestanden.

Diese erscheinen nun als Appellationskläger vor dem Gericht der XV oder XVII im Oberen Bund, das unter dem Vorsitz des Landrichters Konrad von Lumbrins zu Truns tagt. Da wird die ganze Verhandlung, wie sie vor der ersten Instanz vor sich gegangen war, rekapituliert.

---

[4] Die Kapelle St. Alban (capella sancti Albani, Urk. vom Jahre 1156, CDR I Nr. 131; capella beati Albani, Urk. vom 27. November 1156, CDR I Nr. 132 als Besitz des Klosters Cazis) stand hinter Hohenrätien am unteren Rand der Terrasse von Carschenna, am Weg, der von da hinunter auf den Nesselboden hinter Rongellen und durch die Viamala führte (Liver, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg, JbHAGG 61, 1931, S. 207).

Das Urteil des Appellationsgerichts lautet:

Das Heinzenberger Urteil wird bestätigt, jedoch wie folgt modifiziert:

a) Die Brücke darf schon 8 Tage vor St. Jörgen weggenommen („dennen gezogen") werden, wenn das Wasser hoch geht, mit Rat der nächsten unparteiischen Nachbarn.

b) Der Hofmeister hat im Namen des Hochstifts mit den Zinsmeiern zusammenzustehen und alle nach Ausweis des Urbarbuches Pflichtigen zur Hilfe heranzuziehen.

In der letzten Bestimmung kommt die Auffassung des Gerichts zum Ausdruck, daß die Heinzenberger Zinsmeier nicht verpflichtet sein konnten, allein die Lasten zu tragen, die ehemals, als der Rodel aufgestellt wurde, auf alle größeren Grundbesitzer der ganzen Gemeinde, am Berg und im Boden, verteilt worden waren.

Hier liegt der Kern der Rechtsfrage. Weil die dem Brückenrodel zugrunde liegenden Verhältnisse sich so durchgreifend geändert hatten, daß der Rodel nur mehr auf einige wenige Grundbesitzer angewendet werden konnte, hätten diese nicht länger auf ihn verpflichtet werden dürfen. Es ist ja auch nicht so, wie die Kläger behaupteten, daß den mit den Leistungen für den Bau und Unterhalt der Brücke Verpflichteten bestimmte Güter zu Lehen gegeben worden wären als Gegenwert für die ihnen auferlegten Lasten. Diese Lasten hatten vielmehr den Charakter einer vom Territorialherrn erhobenen Steuer oder doch eines Beitrages der Grundeigentümer der ganzen Gemeinde zur Finanzierung eines Werkes, das dem gemeinen Wohl der Gemeinde dienen sollte. Deshalb hätten diese Lasten entsprechend den veränderten Verhältnissen neu verteilt werden sollen. Aber auch das Interesse am Bestand der Brücke hatte sich verändert und verschoben. Weitaus das stärkste Interesse daran hatte die Nachbarschaft Sils. Erheblich mochte auch noch das Interesse der Nachbarschaft Thusis sein. Die Klostergüter am Berge droben aber hätten kaum mehr in den Perimeter einbezogen werden können. Wenn auch die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde Hochrialt nicht der einzige Grund für die Heranziehung zu den Brückenlasten gewesen war – auch die Klosterleute zu Cazis, welche nicht auf Rialt kirchhörig waren, hatten ja ihre Leistungen zu erbringen –, so war sie doch sicher von wesentlicher Bedeutung. Dieser Grund war nun ganz weggefallen. Dies hätte berücksichtigt werden müssen. Zu einer sol-

chen Betrachtung des Falles vermochten sich die Gerichte nicht aufzuschwingen, weshalb sie auch nicht zu einer Entscheidung kamen, die sich durchzusetzen vermochte. Aber im Urteil des Appellationsgerichts schimmert doch wenigstens die Auffassung durch, daß der Rodel für die Heinzenberger Zinsleute nur verbindlich sein konnte, wenn er auch auf alle anderen in seinem Text genannten Grundbesitzer angewendet würde. Dies aber war gar nicht mehr möglich. Darauf konnten sich die Heinzenberger Zinsmeier berufen. Sie nahmen die Holzfuhren nicht wieder auf. Das große Geschrei, welches – wie ein Zeuge sagt – auch früher immer gemacht wurde, wenn die Brücke aus Nachlässigkeit nicht aufgestellt oder nicht richtig unterhalten wurde, erhob sich jetzt und in den folgenden Jahren immer wieder.

Erst 1541 ist die Angelegenheit endgültig erledigt worden. Petermann Graß von Thusis sitzt im Namen des Gerichtsammanns Jan de Roffrew zu Gericht mit Richtern aus allen vier Gerichten (wohl Im Boden-Thusis (Masein, Tartar und Cazis), Heinzenberg, Fürstenau und Ortenstein, vielleicht ist auch Tschappina das eine dieser vier Gerichte und das Gericht Im Boden selbst nicht mitgezählt).

Als Kläger tritt nicht mehr das Churer Hochstift auf, sondern die Nachbarschaft Sils, vertreten durch Wölffly Conrader, Jan Lienhard und Jan Scharig. Beklagte sind wieder die Zinsmeier am Heinzenberg, nun vertreten durch Thomasch Decameynisch, vytztum amptmann jn Thomblåschg. Die Kläger führen aus, „wie die Rinbruck zů Syltz ein rennt und gült im land habe von einem byschoff von Chur oder gstifft daran gestiftet, wöliche ierliche güld ab etlichen mayer höffen gange“..., damit die Brücke gemacht und unterhalten werde usw. und berichten dann, daß sie, nachdem alle ergangenen Urteile unausgeführt geblieben seien, mit den Beklagten eine Vereinbarung getroffen, durch welche sie die Leistungen der Zinsmeier nach dem Rodel übernommen und diese sich verpflichtet hätten, ihnen einen Beitrag in Geld zu geben. Man habe sich dahin geeinigt, daß die Höhe dieses Beitrages durch ein Schiedsgericht festzustellen sei. Das Schiedsgericht sei bestellt worden, habe sich zu einem Augenschein auf die Brücke begeben und hierauf in Thusis getagt. Verschiedene Zeugen erzählen, mit welcher Spannung die Silser in Thusis auf den Spruch gewartet und gewerweißt hätten, wie hoch die Summe wohl ausfallen werde,

„gott gäb, was si sprechend, 300, 400 fl. oder mehr". Als der Spruch herausgekommen, seien sie furchtbar enttäuscht, ja fast verzweifelt gewesen. Sie hätten versucht, die Heinzenberger zum Verzicht auf den Spruch zu bewegen. Jann Lienhard und der Junker Gilli hätten ihnen jeder einen „hüpschen ochsen" versprochen, „uß dem sinen", wenn sie ihr Einverständnis zur Aufhebung der Schatzung gäben. Aber die Zinsmeier seien darauf nicht eingegangen.

Nun beklagen sich die Silser bitter und mit bewegten Worten vor dem Gericht über die für sie untragbare ewige Last, welche ihnen infolge des Schiedsspruches zugefallen sei und stellen das Rechtsbegehren, der Schiedsspruch möge aufgehoben, eventuell zu ihren Gunsten abgeändert werden.

Das Gericht ist geneigt, den Silsern entgegenzukommen, aber die Abänderung eines Schiedsspruches, zu dessen Anerkennung beide Parteien sich vorbehaltlos verpflichtet hatten, bereitet ihm doch einige Verlegenheit. Die Richter, die ja aus allen Gerichten des Landes Tumleschg beigezogen worden waren, sollen bezeugen, wie man sich vormals mit solchen Schatzungen im Land gehalten habe. Es wird also über diese Frage gewissermaßen ein Gerichtsweistum aufgenommen. Die Aussagen der Richter lauten so, daß man nicht gebunden war. Wiederholt sei es vorgekommen, daß man solche Schatzungen sogar mehr als einmal „ernüwerett und brochen" habe; etliche Male habe man auch die erste Schatzung als verbindlich erklärt.

Das Gericht ist denn auch auf die Klage eingetreten und hat erkannt, die Beklagten seien verpflichtet, den Klägern auf Martini nächsthin noch 50 rheinische Gulden zu zahlen.

Beiden Parteien wurde auf ihre Begehren gestattet zu appellieren. Es scheint aber, daß sie davon keinen Gebrauch gemacht haben und es bei diesem letzten uns überlieferten Spruch geblieben ist. Die Nachbarschaft Sils hat fortan die Brückenlast getragen[5], Hochwasser des Jahres 1868 ihre Brücke weggerissen hat und die vom Kanton erstellte steinerne Brücke der Schynstraße sie ersetzte. bis das große Hochwasser des Jahres 1868 ihre Brücke weggerissen hat und die vom Kanton erstellte steinerne Brücke der Schynstraße sie ersetzte.

Die Iura de Ponte Renasca sind mit dem Urteil des Jahres 1541 außer Kraft getreten. Mehr als dreihundert Jahre lang hatten sie

[5] Darauf wird in der Urkunde Nr. 10 des G. A. Thusis vom 16. Mai 1600 Bezug genommen.

Geltung gehabt. Die Verurkundung und Aufnahme ins ehrwürdige Urbarbuch des Churer Hochstifts hatte ihnen die Form des alten unverbrüchlichen Rechts gegeben. Die Form blieb unverändert. Die Lebensverhältnisse, für welche sie galt, wandelten sich, traten aus ihr heraus und entleerten sie. Das alte Recht mußte, da die Einsicht, der Wille und die Kraft fehlten, es mit den Tatsachen und Bedürfnissen einer neuen Zeit in Einklang zu bringen, an der Wirklichkeit zerbrechen.

Der Brückenrodel aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts wurde zu einem historischen Dokument. Als solches ist er eine kostbare rechtsgeschichtliche Quelle. Ihrer Auswertung sollte dieser Aufsatz dienen.

Das Gebot der Sonntagsheiligung in der mittelalterischen Malerei

Von Columban Buholzer, Disentis

Über das Gebot der Feiertagsheiligung, ein spätmittelalterliches Bildthema im Dienste volkstümlicher Pfarrpraxis, haben sich in einem Aufsatze E. Breitenbach und Th. Hillmann im A. S. A. 1937 S. 23–36 verbreitet, das dann später auch von R. Staubli in einer weiteren Arbeit: „Das Gebot der Sonntagsheiligung in der christlichen Kultur" 1944, Nr. 38, erschienen ist. Es mag den Leser des Bündner Monatsblattes interessieren, aus diesem Aufsatz etwas zu vernehmen*.

Es war zu allen Zeiten ein ernstes Anliegen der Seelsorge, die Gläubigen zur Heiligung des Sonntags anzuhalten. Dies geschah von der Kanzel durch das Wort und sollte auch in der Kunst zum Ausdruck gebracht werden. Die Mahnung des Seelsorgers verhallte im Flusse des Augenblickes. Der Künstler dagegen bediente sich weiter tragender Ausdrucksmittel, welche das Anliegen der Kirche den Gläubigen dauernd und immer wieder lebendig wachriefen! Darum ließen die Seelsorger nicht ungern das Gebot der

---

* Am 11. Dezember 1945 sprach Prof. Staubli in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft über Sonntagsheiligung in der mittelalterlichen Malerei.